

Amtsblatt

für die Stadt Brandenburg an der Havel



BRANDENBURG
AN DER HAVEL

8. Jahrgang

Nr. 17

21. Dezember 1998

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
Öffentliche Bekanntmachung	
Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Brandenburg an der Havel (SVV-Beschluss Nr. 510/98)	380
Nachweise für Abfälle zur Verwertung und Umschlüsselung der Abfallarten	409
Offenes Verfahren nach VOB/A Anhang B - Elektroinstallation - Starkstrom im Gebäude, Bauvorhaben: Freizeitbad Brandenburg an der Havel Vergabetitel: FZB 08/98 1. BA Hallenkomplex, Los 8 - Elektroinstallation - Starkstrom im Gebäude	410
Offenes Verfahren nach VOB/A Anhang B - Elektroinstallation - Schwachstrom, Bauvorhaben: Freizeitbad Brandenburg an der Havel Vergabetitel: FZB 09/98, 1. BA Hallenkomplex, Los 11 - Elektroinstallation - Schwachstrom	412
Offenes Verfahren nach VOB/A Anhang B, Dachabdichtungsarbeiten/ Dachklempnerarbeiten, Bauvorhaben: Freizeitbad Brandenburg an der Havel Vergabetitel: FZB 10/98, 1. BA Hallenkomplex, Los 13 - Dachabdichtungsarbeiten/Dachklempnerarbeiten	414
Öffentliche Ausschreibung nach § 17 Nr. 1 VOB/A - Erschließung Wasser/Abwasser, Bauvorhaben: Freizeitbad Brandenburg an der Havel Vergabetitel: FZB 11/98, 1. BA Hallenkomplex, Los 41 - Erschließung Wasser/Abwasser	416
Waldflächen-Ausschreibung	418
Öffentlichen Ausschreibung gem. § 17 Nr. 1 VOB Teil A Domstift Brandenburg, Dachdecker- und Dachklempnerarbeiten	418
Ausschreibung von Architekten- und Ingenieurleistungen: Städtebauliche und verkehrstechnische Untersuchungen im Umfeld des Hauptbahnhofes Brandenburg an der Havel	419

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
Berichtigung	420
Öffentliche Zustellungen	420
Planfeststellungsbeschuß "Sandgewinnung Fohrder Berg"	425
Information	
Veröffentlichungen der Statistikstelle Brandenburg an der Havel	425
Kulturprogramm der Stadt Brandenburg an der Havel - Monat Januar 1999	426

SVV-Beschluss Nr. 510/98:

Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Brandenburg an der Havel

Auf der Grundlage von § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GO, GVBl. I, S. 398) und des § 8 des Brandenburgischen Abfallgesetzes vom 6.6.1997 (BbgAbfG, GVBl. I, Nr. 5, S. 40) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in der Sitzung am 16.12.1998 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Grundsätze der Abfallentsorgung
- § 2 Aufgaben der Abfallentsorgung
- § 3 Abfallvermeidung und Abfallberatung
- § 4 Ausgeschlossene Abfälle
- § 5 Anschluß- und Benutzungszwang
- § 6 Ausnahmen vom Anschluß- oder Benutzungszwang

II. Einsammeln und Befördern

- § 7 Abfallbehälter
- § 8 Anzahl und Größe der Abfallbehälter
- § 9 Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter
- § 10 Kleingartengrundstücke
- § 11 Benutzung der Abfallbehälter
- § 12 Häufigkeit und Zeit der Abfuhr
- § 13 Erfassung der Abfälle
- § 14 Kompostierbare Abfälle
- § 15 Bauabfälle
- § 16 Schlämme
- § 17 Problemabfälle/Geringe Mengen besonders überwachungsbedürftiger Abfälle nach § 41 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 1 KrW-/AbfG
- § 18 Krankenhausspezifische Abfälle
- § 19 Sperrmüll

- § 20 Elektro- und Elektronikgeräteschrott
§ 21 Abfallbehälter auf Straßen, in öffentlichen Anlagen und in der freien Landschaft

III. Entsorgung der Abfälle

- § 22 Entsorgungsanlagen
§ 23 Überwachung von Entsorgungseinrichtungen und Abfallerzeugern
§ 24 Mißbrauch von Entsorgungseinrichtungen
§ 25 Unterbrechung der Abfallentsorgung
§ 26 Eigentumsübertragung der Abfälle
§ 27 Anzeige- und Auskunftspflicht

IV. Sonstige Bestimmungen

- § 28 Gebühren
§ 29 Modellversuche
§ 30 Ordnungswidrigkeiten
§ 31 Anlagen
§ 32 Inkraftsetzung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Grundsätze der Abfallentsorgung

(1) Die Stadt Brandenburg an der Havel, im folgenden Stadt genannt, entsorgt die in ihrem Gebiet anfallenden und überlassenen Abfälle im Rahmen der Gesetze nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Jeder soll durch sein Verhalten dazu beitragen, dass

1. Abfälle vermieden,
2. nicht vermeidbare Abfälle verwertet,
3. nicht verwertbare Abfälle umweltverträglich beseitigt werden.

§ 2

Aufgaben der Abfallentsorgung

(1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung im Rahmen ihrer Pflichten nach dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen vom 27.09.1994 (KrW-/AbfG, BGBl. I, Nr. 66, S. 2705) und dem Brandenburgischen Abfallgesetz vom 6.6.1997 (BbgAbfG, GVBl. I, Nr. 5, S. 40) als öffentliche Einrichtung.

(2) Die Entsorgung von Abfällen umfaßt das Einsammeln, Befördern, Behandeln, Lagern, Verwerten oder Ablagern von Abfällen und Wertstoffen. Diese Satzung regelt weiterhin die Überwachung und Beratung der Abfallerzeuger sowie die Förderung der Kreislaufwirtschaft nach § 4 KrW-/AbfG.

(3) Die Entsorgungspflicht bezieht sich unter den Voraussetzungen von § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG und § 4 BbgAbfG auch auf die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle.

(4) Die Stadt kann zur Erfüllung ihrer Pflichten Dritte beauftragen.

§ 3

Abfallvermeidung und Abfallberatung

(1) Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen der Stadt hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten.

(2) Die Stadt wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in ihren Dienststellen und Einrichtungen und der Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragsvergabewesen sowie bei Bauvorhaben darauf hin, daß möglichst wenig und möglichst schadstoffarmer Abfall entsteht und die Wiederverwendung und Wiederverwertung gefördert wird.

(3) Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen in ihren Einrichtungen und auf ihren Grundstücken einschließlich öffentlicher Verkehrsflächen Speisen und Getränke in wiederverwendbaren ggf. pfandpflichtigen Behältnissen und mit wiederverwendbaren Bestecken abgegeben werden, soweit nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen. Dies gilt auch für Märkte.

(4) Die Stadt informiert und berät die Abfallerzeuger über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen. Die Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen werden auf die Nutzung von möglichst hochwertigen Verwertungskapazitäten hingewiesen.

§ 4

Ausgeschlossene Abfälle

(1) Von der Abfallentsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind:

1. besonders überwachungsbedürftige Abfälle i. S. d. Verordnung zur Bestimmung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen (Bestimmungsverordnung besonders überwachungsbedürftige Abfälle-BestbÜAbfV) vom 10.09.1996 (BGBl. I, Nr. 47, S. 1366), soweit es sich nicht um Abfälle aus privaten Haushaltungen oder Kleinmengen bis maximal 2000 kg pro Abfallerzeuger und Jahr aus anderen Herkunftsbereichen handelt, die gemäß § 17 entsorgt werden,

2. Abfälle, die der Rücknahmepflicht aufgrund der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung-VerpackV) vom 21.08.1998 (BGBl. I, Nr. 56, S. 2379) unterliegen,

3. Fahrzeugwracks (EAK-Code 200305), die der Rücknahmepflicht aufgrund der Verordnung über die Entsorgung von Altfahrzeugen und die Anpassung straßenrechtlicher Vorschriften vom 04.07.1997 (BGBl. I, Nr. 46, S. 1666) unterliegen. § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG bleibt unberührt.

(2) Vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind:

1. Abfälle, die wegen ihrer Art oder Menge nicht in zugelassenen Abfallbehältern bzw. -säcken gemäß § 7 gesammelt werden können und die nicht im Rahmen der Abfuhr von

- Schrott gemäß § 7 Abs. 2 Nummer 3, von Sperrmüll gemäß § 19 oder von Elektro- bzw. Elektronikgeräteschrott gemäß § 20 abgefahren werden,
2. Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Straßenaufbruch) der EAK-Gruppe 17,
 3. Motorräder, Mopeds und sperrige Teile davon,
 4. Schlämme,
 5. Größere Mengen besonders überwachungsbedürftiger Abfälle gemäß §17 Abs. 2 Satz 2.

(3) Darüber hinaus kann die Stadt in Einzelfällen mit Zustimmung der zuständigen Behörde Abfälle von der Entsorgung ganz oder teilweise ausschließen, wenn diese nach ihrer Art oder Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können. Die Stadt kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung der zuständigen Behörde auf ihrem Grundstück so zu lagern, daß das Wohl der Allgemeinheit gemäß § 10 Abs. 4 KrW-/AbfG nicht beeinträchtigt wird.

(4) Die von der Entsorgung nach Abs. 1 bzw. vom Einsammeln und Befördern nach Abs. 2 ausgeschlossenen Abfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden.

(5) Soweit Abfälle von der Abfallentsorgung vollständig ausgeschlossen sind, ist der Besitzer verpflichtet, diese Abfälle auf seine Kosten selbst oder durch Dritte den hierfür zugelassenen Einrichtungen zuzuführen und sie dort ggf. entgeltpflichtig behandeln, lagern, verwerten oder ablagern zu lassen. Sind Abfälle nach Abs. 2 lediglich vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen, so hat der Besitzer diese einer entsprechenden Verwertungsanlage oder der Deponie Fohrde zuzuführen, um sie dort entgeltpflichtig entsorgen zu lassen.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die Eigentümer der Grundstücke, auf denen Abfälle anfallen oder anfallen können sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Im Rahmen des Anschlusszwangs ist jeder Eigentümer berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Abfallentsorgung der Stadt zu verlangen (Anschlussrecht). Den Grundstückseigentümern stehen andere zur Nutzung des Grundstücks bzw. der Gebäude dinglich Berechtigte, sowie, in Fällen ungeklärter Eigentumsverhältnisse, die zur Verwaltung des Grundstücks Befugten gleich.

(2) Die Anschlusspflichtigen sowie alle Erzeuger und Besitzer von Abfällen, für die eine Überlassungspflicht nach § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG besteht, sind verpflichtet, die Abfallentsorgung der Stadt nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen (Benutzungszwang) und ihre Abfälle der Stadt zu überlassen (Überlassungspflicht). In diesem Rahmen sind sie zur Benutzung der Abfallentsorgung berechtigt (Benutzungsrecht).

(3) Die Verpflichtung des Abs. 1 obliegt gleichermaßen jedem, der ein Grundstück industriell oder gewerblich nutzt, soweit Industrie- und Gewerbeabfälle von der Stadt entsorgt werden und soweit nicht ein Befreiungstatbestand gemäß § 6 vorliegt.

(4) Der Anschluss- und Benutzungszwang erstreckt sich auf eine ganzjährige Nutzung mit Ausnahme der nach § 7 Abs. 6 zulässigen verkürzten Mindestnutzungsdauer.

(5) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jede selbständige wirtschaftliche Einheit des Grundbesitzes ohne Rücksicht auf die Grundbuch- oder Katasterbezeichnung.

(6) Die Grundstückseigentümer im Sinne des Abs. 1 sind verpflichtet, das Aufstellen notwendiger Behältnisse zur Erfassung sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden.

(7) Auf schriftlichen Antrag der einzelnen Grundstückseigentümer kann sich jeweils ein Ein- oder ein Zwei-Personen-Haushalt mit einem Haushalt eines anschlusspflichtigen, angrenzenden Grundstücks zu einer Entsorgungsgemeinschaft zusammenschließen und den Abfall über gemeinsame Abfallbehälter entsorgen. In diesem Fall haften die Grundstückseigentümer für die Gebührensschuld aus sämtlichen, gemeinsam entsorgten Abfällen der anschlusspflichtigen Grundstücke als Gesamtschuldner.

Der Stadt ist eine gemeinsame Erklärung der gemeinsam entsorgenden Grundstückseigentümer entsprechend dem durch die Stadt erstellten Formblatt vorzulegen.

§ 6

Ausnahmen vom Anschluss- oder Benutzungszwang

(1) Ein Anschlusszwang besteht für solche Grundstücke nicht, auf denen Abfälle, die nach § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG der Stadt zur Einsammlung zu überlassen wären, nicht anfallen können. Wird glaubhaft nachgewiesen, dass auf dem Grundstück keine Abfälle im vorgenannten Sinne anfallen können, stellt die Stadt auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers im Sinne des § 5 Abs. 1 die Befreiung vom Anschlusszwang fest.

(2) Die Stadt kann Kontrollen durchführen um zu überprüfen, ob auf dem Grundstück tatsächlich keine Abfälle, die einen Anschlusszwang begründen würden, anfallen können.

(3) Kompostierbare Abfälle können in Ausnahmeregelung nach Maßgabe der Verordnung über die Entsorgung von kompostierbaren Abfällen und pflanzlichen Abfällen außerhalb von zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen vom 29.10.1994 (AbfkomVbrV, GVBl. II, Nr. 68, S. 896, geändert am 10.10.1995 GVBl. II, Nr. 67, S. 631, zuletzt geändert durch Viertes Funktionalreformgesetz vom 22.12.1997 GVBl. I, Nr. 15, S. 172) auf dem Grundstück, auf dem sie anfallen, kompostiert werden (Eigenkompostierung).

Ein Straßenverzeichnis, welches die Straßenzüge aufweist, bei deren anliegenden Grundstücken die objektiven Voraussetzungen für die Eigenkompostierung gegeben und deren Grundstückseigentümer im Sinne des § 5 Abs. 1 bei nachweisbarer, ordnungsgemäßer und schadloser Eigenkompostierung vom Anschlusszwang, Benutzungszwang und der Überlassungspflicht befreit sind, enthält die Anlage 1 dieser Satzung. Diese Grundstückseigentümer im Sinne des § 5 Abs. 1 sind vom Anschlusszwang an die Bioabfallentsorgung befreit. Ein Antrag auf Bereitstellung einer Biotonne kann jedoch bei der Stadt gestellt werden.

Für die übrigen, nicht in der Anlage 1 enthaltenen Straßenzüge gilt: Wird die vollständige, ordnungsgemäße und schadlohe Kompostierung auf dem Grundstück, auf dem die Abfälle anfallen, und die Verwertung des Kompostes glaubhaft nachgewiesen, stellt die Stadt auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers im Sinne des § 5 Abs. 1 die Ausnahme vom Benutzungszwang von der Bioabfallentsorgung fest.

(4) Nachbarn können die Eigenkompostierung gemeinsam betreiben.

(5) Auf schriftlichen Antrag der Erzeuger von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, kann die Stadt diese von der Pflicht zur Vorhaltung von Abfallbehältern jederzeit widerruflich nur dann befreien, wenn die erforderlichen Angaben und Nachweise gemäß der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise vom 10.09.1996 (NachwV, BGBl. I, Nr. 47, S. 1382) gemacht werden und wenn eine Nachweispflicht besteht.

(6) Die Benutzungspflicht entfällt in dem Umfang, in dem eine Ausnahme vom Anschlusszwang besteht.

II. Einsammeln und Befördern

§ 7 Abfallbehälter

(1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften:

Anzahl, Größe und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück und deren Standplatz am Abholtag, ob und wie die Abfälle getrennt zu halten sind, sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr im Entsorgungsgebiet.

(2) Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen sind folgende Behälter zugelassen:

1. für Abfälle zur Beseitigung:

Graue Restmülltonnen für Restabfall mit jeweils

- 60 l Fassungsvermögen
- 80 l Fassungsvermögen
- 120 l Fassungsvermögen
- 240 l Fassungsvermögen
- 1.100 l Fassungsvermögen

2. für Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe):

a) Depotcontainer für

- Altglas

"Glas - weiß"

"Glas - grün"

"Glas - braun"

- Papier, Pappe, Kartonagen, Druckerzeugnisse, DSD-Verpackungen aus Papier, Pappe und Kartonage mit dem Grünen Punkt
"Papier und Pappe"

- DSD-Kunststoffverpackungen mit dem Grünen Punkt

"Verpackungen aus Kunststoffen"

(Becher, Folien, Kunststoffflaschen, Schaumstoffe, Kunststoffverbunde usw.)

- DSD-Kartonverbundverpackungen mit dem Grünen Punkt

"Verpackungen aus Verbundstoffen"

(Milch- und Getränkekartons)

- DSD-Metallverpackungen mit dem Grünen Punkt
"Verpackungen aus Metall"
(Getränkedosen, Verschlüsse, Aluminiumschalen, Konservendosen)
- b) Gelber Sack
 - DSD-Verpackungen mit dem Grünen Punkt aus Kunststoffen, Verbundstoffen, Metall
"DSD - Verpackungen"
- c) Gelbe Tonne
 - DSD-Verpackungen mit dem Grünen Punkt aus Kunststoffen, Verbundstoffen, Metall
"DSD-Verpackungen"
- d) Blaue Tonne
 - Papier, Pappe, Kartonagen, Druckerzeugnisse, DSD-Verpackungen aus Papier, Pappe, und Kartonage mit dem Grünen Punkt
- e) Braune Biotonnen für Bioabfall mit jeweils
 - 60 l Fassungsvermögen
 - 120 l Fassungsvermögen

3. Die übrigen Abfälle zur Verwertung aus Haushalten wie z. B. Schrott und Textilien werden auf dem Recyclinghof auf der Deponie Fohrde angenommen. Außerdem kann Schrott aus Haushalten im Rahmen einer halbjährlichen mobilen Schrottsammlung abgegeben werden. Die Sammlung wird parallel zur mobilen Schadstoffsammlung (§ 17) durchgeführt.

4. Die Stadt behält sich vor, weitere Behältergrößen und zusätzlich besondere Wertstoffbehälter und/oder Säcke für die Getrennterfassung von Wertstoffen einzuführen, deren Benutzung für verpflichtend erklärt werden kann.

(3) Restabfall und Bioabfall dürfen nur in den vorgeschriebenen Abfallbehältern bereitgestellt werden, wobei die gebührenpflichtigen Abfallbehälter mit einer gültigen Jahreswertmarke zu versehen sind. Andere Abfallbehälter oder Abfallbehälter ohne gültige Jahreswertmarke werden nicht entleert.

(4) Abfälle zur Verwertung gemäß Abs. 2 Nummer 2 a) bis d) sind getrennt von den Abfällen zur Beseitigung in den dafür vorgesehenen Wertstoffbehältern zu sammeln oder zu den entsprechenden Sammelstellen zu bringen. Sie dürfen nicht in die Restabfall- oder Bioabfallbehälter eingeworfen werden. Andere Wertstoffbehälter werden nicht entleert.

(5) Für vorübergehend mehr anfallenden Abfall zur Beseitigung, der sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignet, können die vom beauftragten Dritten oder der Stadt gegen Entgelt ausgegebenen Abfallsäcke benutzt werden. Sie werden von der Stadt abgefahren, soweit sie am Abfuhrtag neben den Abfallbehältern bereitgestellt sind.

(6) Campingplätze, Gemeinschaftssteganlagen, Sportanlagen, Ferien- und Wochenendhausgebiete und Ferienhausgruppen u. ä. werden durch Abfall- und Wertstoffbehälter entsorgt. Die Zahl der bereitzustellenden Abfallbehälter und die Aufstellplätze werden durch die Stadt festgesetzt. Campingplätze, Gemeinschaftssteganlagen, Sportanlagen, Ferien- und Wochenendhausgebiete und Ferienhausgruppen u. ä. müssen mindestens in der Zeit vom 01. April bis zum 31. Oktober mit festen Abfallbehältern an die

Abfallentsorgung angeschlossen sein. Die Anmeldung der Abfallbehälter hat bis zum 28. Februar bei der Stadt schriftlich zu erfolgen.

(7) Bei Sonderveranstaltungen hat der Veranstalter Abfallbehälter in Anzahl und Größe bei der Stadt schriftlich so zu beantragen, dass die Ordnung und Sauberkeit gewährleistet ist. Die Beantragung hat bis spätestens vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn zu erfolgen. Die entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Veranstalters.

§ 8

Anzahl und Größe der Abfallbehälter

(1) Der Grundstückseigentümer im Sinne des § 5 Abs. 1 hat unter Beachtung der Festsetzungen über den Standplatz und die Häufigkeit der Entleerung Abfallbehälter in solcher Anzahl und Größe anzufordern, dass sie entsprechend ihrer Zweckbestimmung ausreichen, die auf dem Grundstück regelmäßig anfallenden und nicht anderweitig zu behandelnden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aufzunehmen. Anzahl und Größe sind ferner danach zu bestimmen, dass die Abfallbehälter ohne Störung des Verkehrs zum Entleeren bereitgestellt werden können.

(2) Reichen die vorhandenen Abfallbehälter für die Aufnahme der regelmäßig anfallenden Abfälle nicht aus und beantragt der Grundstückseigentümer im Sinne des § 5 Abs. 1 trotz schriftlicher Aufforderung durch die Stadt keine zusätzlichen Abfallbehälter, so hat er daraufhin das Aufstellen der erforderlichen Abfallbehälter durch die Stadt zu dulden und die Kosten für die erweiterte Abfallentsorgung zu tragen.

(3) Um- und Abmeldungen, durch die eine Veränderung der Anzahl oder Größe der bereitgestellten Abfall- und Wertstoffbehälter erreicht werden soll, sind grundsätzlich nur einmal im Kalenderjahr zulässig. Eine Ummeldung ist nur zum ersten Tag eines Monats möglich. Die Ummeldung ist vier Wochen vor Bedarf schriftlich bei der Stadt anzumelden. Nur in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Änderung oder Aufgabe der gewerblichen Nutzung, Eigentümerwechsel) kann bei mehrmaligen Um- und Abmeldungen ein schriftlicher Antrag bei der Stadt gestellt werden.

(4) Wer ein Grundstück erstmals in Benutzung nehmen will, muss bis zum 1. Werktag des Vormonats schriftlich die Zahl der benötigten Abfall- und Wertstoffbehälter der Stadt mitteilen.

§ 9

Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

(1) Die Standplätze der Abfallbehälter sind grundsätzlich auf den Grundstücken, auf denen die Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung anfallen, einzurichten. Der Grundstückseigentümer im Sinne des § 5 Abs. 1 ist verpflichtet, außerhalb der Entleerungszeit die Abfallbehälter für die berechtigten Nutzer so aufzustellen, daß die Abfallbehälter der Öffentlichkeit nicht zugänglich sind (z. B. im Hof).

(2) Abfallbehälter mit einem Füllraum bis einschließlich 120 l und Abfallsäcke entsprechend § 7 Abs. 5 sind vom Grundstückseigentümer im Sinne des § 5 Abs. 1 oder seinem Beauftragten am Abholtag spätestens bis 7.00 Uhr auf dem Gehweg bzw. dem festgesetzten Standplatz am Fahrbahnrand der von den Sammelfahrzeugen befahrbaren

Straßen so bereitzustellen, daß der Straßen- und Fußgängerverkehr nicht behindert oder gefährdet wird.

Von Grundstücken, die nicht unmittelbar an einer für Sammelfahrzeuge befahrbaren, öffentlichen Straße liegen, müssen die Abfallbehälter und Abfallsäcke bis zur nächsten befahrbaren, öffentlichen Straße gebracht werden.

Anweisungen der Beauftragten der Abfallentsorgung über den Bereitstellungsplatz an der Straße sind zu befolgen. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter ohne Verzug vom Grundstückseigentümer oder seinem Beauftragten von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen.

(3) Für Abfallbehälter mit einem Füllraum von mehr als 120 l ist der Standplatz im Einvernehmen mit der Stadt festzulegen. Die Abfallbehälter werden von diesem Standplatz abgeholt und nach der Entleerung dorthin zurückgestellt, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

1. der Standplatz für die Abfallbehälter muss befestigt sein und einen sicheren Stand der Abfallbehälter gewähren,

2. die Abfallbehälter dürfen nicht in einer Vertiefung stehen,

3. der Zugang von den vom Sammelfahrzeug befahrenen Straßen zum Standplatz muß befestigt und verkehrssicher, insbesondere gleitsicher und im Winter von Schnee und Eis geräumt sein,

4. der Transportweg muss frei von Treppen und Stufen sein; das Steigungsverhältnis von Rampen darf höchstens 1 : 6, bei Stufenrampen höchstens 1 : 4 betragen; Abfallbehälter mit 240 l und 1.100 l Füllraum werden nicht über Rampen transportiert,

5. der Transportweg muss bei Dunkelheit beleuchtet sein,

6. die Durchgänge des Transportweges für Abfallbehälter mit 240 l und 1.100 l Füllraum müssen mindestens 2 m hoch und 1,5 m breit sein und etwaige Türen müssen festgestellt werden können,

7. der Transportweg vom Standplatz bis zur Fahrbahngrenze darf nicht länger als 15 m sein.

(4) Wenn die Standplätze und die Transportwege nicht den Anforderungen gemäß Abs. 3 entsprechen, muss der Grundstückseigentümer im Sinne des § 5 Abs. 1 oder sein Beauftragter die Abfallbehälter am Tage der Entleerung jeweils selbst an den Straßenrand stellen und nach der Entleerung zurücktransportieren.

(5) Bei Straßenbauarbeiten, Straßenaufbrüchen oder sonstigen Baumaßnahmen kann die Stadt vorübergehend einen anderen Standplatz für die Abfallbehälter bestimmen. Nur von diesem Standplatz erfolgt die Abholung der Abfallbehälter. Ggf. müssen die Abfallbehälter am Straßenrand bereitgestellt werden. Die Bereitstellung der Abfallbehälter und Entfernung nach ihrer Leerung erfolgt durch den Grundstücksbesitzer im Sinne des § 5 Abs. 1, soweit sich die Baumaßnahme ausschließlich auf sein Grundstück oder im Zusammenhang mit seinem Grundstück bezieht oder durch das vor Ort tätige Bauunternehmen, falls es sich um Bauarbeiten handelt, die auf oder entlang von mehreren, zusammenhängenden Grundstücken durchgeführt werden (z. B. Straßenbau).

(6) Falls zum Zwecke der Entleerung der Abfallbehälter private Grundstücke befahren werden müssen, ist der Grundstückseigentümer im Sinne des § 5 Abs. 1 zur Freihaltung der Zufahrt verpflichtet. Es ist Sache des Grundstückseigentümers im Sinne des § 5 Abs. 1, die Zufahrt so zu befestigen und zu unterhalten, dass sie von Sammelfahrzeugen befahrbar ist.

(7) Falls zum Zwecke der Entleerung der Abfallbehälter private Grundstücke Dritter befahren werden müssen, muss der Anschlußpflichtige dafür Sorge tragen, dass ein Befahren der Grundstücke rechtlich möglich ist. Er muss dies der Stadt schriftlich nachweisen. Andernfalls muss der Anschlußpflichtige seine Abfallbehälter an der nächsten befahrbaren, öffentlichen Straße bereitstellen.

(8) Durch den Grundstückseigentümer im Sinne des § 5 Abs. 1 soll bei Neuerrichtung oder Sanierung von Gebäuden der Behälterstandplatz in den Bauvorlagen ausgewiesen werden. Der Grundstückseigentümer im Sinne des § 5 Abs. 1 soll den Standplatz auf eigene Kosten errichten, unterhalten und ändern. Dies gilt auch, wenn die Änderung wegen einer Umstellung des Abfuhrsystems notwendig ist. Der Standplatz soll so angelegt werden, dass er für zusätzliche Abfallbehälter erweitert werden kann.

§ 10 Kleingartengrundstücke

Die Entsorgung der Kleingartengrundstücke hat mindestens durch die Benutzung von Abfallsäcken gemäß § 7 Abs. 5 und die Benutzung von Depotcontainern gemäß § 7 Abs. 2 Nummer 2 a) zu erfolgen.

§ 11 Benutzung der Abfallbehälter

(1) Die Abfallbehälter werden von der Stadt oder dem von ihr beauftragten Dritten gestellt und unterhalten. Sie bleiben ihr Eigentum.

(2) Die Abfälle müssen in die Abfallbehälter entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Das Lagern von Abfällen neben den dafür vorgesehenen Behältern ist verboten.

(3) Der Grundstückseigentümer im Sinne des § 5 Abs. 1 hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.

(4) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln; sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen läßt. Abfälle dürfen nicht in die Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in die Abfallbehälter zu füllen.

(5) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, die die Abfallbehälter, die Abfallsammelfahrzeuge oder die Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder außergewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter gefüllt werden.

(6) Für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung an den Abfallbehältern oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Abfallsammelfahrzeugen oder den Abfallentsorgungsanlagen entstehen, haftet der Anschlusspflichtige.

(7) Beschädigungen durch Dritte oder der Verlust von Abfallbehältern sind der Stadt unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 12 Häufigkeit und Zeit der Abfuhr

(1) Die Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 60 l, 80 l und 120 l werden 14-tägig an den jeweils gleichen Wochentagen entleert. Die Wochentage der Entleerung für die einzelnen Abfuhrbezirke werden ortsüblich öffentlich bekanntgegeben.

(2) Die Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 l und 1.100 l werden einmal bzw. zweimal wöchentlich entsprechend der Anlage 2 entsorgt.

(3) Die Entleerung wird werktags in der Zeit von 7.00 - 18.00 Uhr vorgenommen.

(4) Unterbleibt die Entleerung bei einmal wöchentlicher bzw. einmal 14-tägiger Abfuhr wegen eines auf den Abfuhrtag fallenden Feiertages oder aus anderen Gründen, so wird sie an einem anderen Wochentag durchgeführt.

Änderungen werden ortsüblich öffentlich bekanntgemacht.

Unterbleibt die Entleerung einmal bei einer zweimal wöchentlichen Abfuhr, so wird sie an dem darauffolgenden Werktag vorgenommen.

(5) Unterbleibt die Entleerung der Abfallbehälter aus einem in der Person des Anschlusspflichtigen oder dessen Vertreters liegenden Grund, so wird die Entleerung außerhalb der Reihe der dafür festgesetzten Tage nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung gegen Erstattung der dadurch entstehenden Kosten vorgenommen

§ 13 Erfassung der Abfälle

(1) Die Wertstoffe Glas, Papier, Pappe und Kartonagen, DSD-Verpackungen aus Papier, Pappe und Kartonage, DSD-Verpackungen aus Kunststoffen, DSD-Verpackungen aus Verbundstoffen und DSD-Verpackungen aus Metall, die mit dem Grünen Punkt versehen sind, sind in die beschrifteten Depotcontainer nach § 7 Abs. 2 a wie folgt zu entsorgen:

1. leere Flaschen und andere leere Behälter aus Glas nach Farbe getrennt,

2. nicht verunreinigtes Papier, Pappe, Kartonagen, Druckerzeugnisse und DSD-Verpackungen aus Papier, Pappe und Kartonage mit dem Grünen Punkt,

3. restentleerte DSD-Verpackungen aus Kunststoffen wie Becher, Folien, Blister, Kunststoffflaschen und Schaumstoffe sowie weitere DSD-Wertstoffe mit dem Grünen Punkt, die den anderen Depotcontainern nicht zuzuordnen sind,

4. restentleerte DSD-Verpackungen aus Kartonverbunden mit dem Grünen Punkt, wie Milch- und andere Getränkekartons,

5. restentleerte DSD-Verpackungen aus Metall mit dem Grünen Punkt wie Getränkedosen, Verschlüsse, Aluminiumschalen und Konservendosen.

(2) Die Depotcontainer dürfen nur werktags in der Zeit von 7.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 19.00 Uhr benutzt werden. Unnötige Lärmbelästigungen sind zu vermeiden.

(3) Die Wertstoffe Papier, Pappe, Kartonagen, Druckerzeugnisse und DSD-Verpackungen aus Papier, Pappe und Kartonage können auch in den ggf. vorhandenen Blauen Tonnen gesammelt werden.

(4) Restentleerte DSD-Verpackungen aus Kunststoffen, DSD-Verpackungen aus Kartonverbunden und DSD-Verpackungen aus Metall jeweils mit dem Grünen Punkt versehen können auch in den ggf. vorhandenen Gelben Säcken bzw. Gelben Tonnen gesammelt werden. Anlage 3 gibt Auskunft, in welchen Straßen Wertstoffe in Gelben Säcken bzw. in Gelben Tonnen abgefahren werden.
Notwendige Änderungen werden ortsüblich öffentlich bekanntgemacht.

(5) Die übrigen Wertstoffe nach § 7 Abs. 2 Nummer 3 dieser Satzung sind getrennt beim Recyclinghof auf der Deponie Fohrde abzugeben.

(6) Die Ablagerung von Abfällen oder Wertstoffen neben den Depotcontainern ist verboten.

(7) Asbesthaltige Abfälle dürfen nicht zerkleinert werden und müssen der Deponie Fohrde angedient werden.

§ 14

Kompostierbare Abfälle

(1) Kompostierbare Abfälle (Bioabfall), wie biologisch verwertbare Gartenabfälle (Laub, Gras, Baum- und Strauchschnitt) und biologisch verwertbare Küchenabfälle (Obst- und Gemüsereste, sonstige Speisereste), müssen, soweit keine Ausnahme vom Anschlusszwang gemäß § 6 Abs. 3 besteht, grundsätzlich den dafür vorgesehenen Behältnissen zugeführt werden (Biotonne). Sperriger Strauch- und Baumschnitt, der nicht ohne weiteres in die Biotonne passt, kann zu den in der Stadt vorhandenen Annahmestellen für Bioabfall gemäß § 22 verbracht werden. Die Biotonnen werden nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung getrennt abgefahren.

(2) Die kompostierbaren Abfälle müssen unverpackt und frei von sonstigen Verunreinigungen (z. B. Glas, Kunststoff, Metall) sein. Die Abfallbesitzer haben die kompostierbaren Abfälle getrennt vom übrigen Abfall zur Abfuhr bereitzustellen.

(3) Die Entleerung der Biotonne erfolgt 14-tägig an den jeweils gleichen Wochentagen. In den Sommermonaten können nach Witterungslage zusätzliche Leerungen vorgenommen werden.

Die Wochentage der Entleerung für die einzelnen Abfuhrbezirke werden ortsüblich öffentlich bekanntgemacht.

§ 15 Bauabfälle

(1) Erden und Steine (Bodenaushub) sind so auszubauen, zwischenzulagern und abzufahren, dass eine Vermischung mit anderen auf der Baustelle anfallenden Abfällen und Wertstoffen oder anderen Verunreinigungen unterbleibt. Soweit möglich, sollen Erden und Steine auf der Baustelle wiederverwendet werden. § 202 des Baugesetzbuches bleibt unberührt.

(2) Die bei einer Renovierung, Sanierung, Änderung, einem Abbruch oder einem Neubau baulicher Anlagen des Hoch- und Tiefbaus anfallenden Abfälle wie Bauschutt, Straßenaufbruch und Baustellenabfälle sind so auszubauen, zu erfassen, zwischenzulagern oder abzufahren, dass sie untereinander und von nicht mineralischem Abbruchmaterial (z. B. Dachpappe, Dämmstoffen, Wandverkleidungen), Wertstoffen (z. B. Beton, Ziegel, Kunststoffe, Metalle, Glas), von der Entsorgung nach § 4 Abs. 1 ausgeschlossenen oder gesundheitsgefährdenden Stoffen (z. B. asbesthaltige Abfälle, Strahlmittelrückstände, Abbruchmaterial nach Brandfällen oder Material aus kontaminierten Industrie- und Gewerbebauten) getrennt gehalten und nicht vermischt werden und gegen Windflug gesichert sind.

Die Getrennthaltungspflichten obliegen dem Abfallbesitzer.

(3) Die bei einer Renovierung, Sanierung, Änderung, einem Abbruch oder einem Neubau baulicher Anlagen des Hoch- und Tiefbaus anfallenden Abfälle wie Beton, Ziegel, Steine, Holz, Kunststoffe, Metall und Glas müssen getrennt erfaßt und einer Verwertung zugeführt werden.

(4) Gemischte Bau- und Abbruchabfälle (frh. Baustellenabfälle) ohne schädliche oder gesundheitsgefährdende Verunreinigungen sind soweit wie möglich auf der Baustelle wiederzuverwerten. Andernfalls müssen sie von anderen Abfällen getrennt einer Sortieranlage zugeführt werden.

(5) Schadstoffverunreinigte oder nicht verwertbare Bauabfälle sind an der Baustelle in geeigneten Sammelbehältern getrennt zu halten und einer gesonderten Entsorgung zuzuführen.

(6) Bauarbeiten, bei denen verwertbare Bestandteile, insbesondere Beton, Ziegel, Steine, Holz, Kunststoffe, Metall und Erdaushub anfallen, sind spätestens zwei Wochen vor ihrer Ausführung der Stadt anzuzeigen.

§ 16 Schlämme

Schlämme, die vom Abfallerzeuger nicht verwertet werden, werden im Rahmen der Abfallentsorgung in den entsprechenden Entsorgungsanlagen verwertet oder beseitigt, wenn sie durch den Abfallerzeuger bei der Andienung gemäß der jeweiligen Benutzungsordnung aufbereitet sind und nicht durch § 4 Abs. 1 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind.

§ 17
Problemabfälle
Geringe Mengen besonders überwachungsbedürftiger Abfälle
nach § 41 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 1 KrW-/AbfG

(1) Die in Haushalten und Gewerbebetrieben anfallenden Abfälle mit gefährlichen Inhaltsstoffen und umweltschädlichen Chemikalien (Problemabfälle und besonders überwachungsbedürftige Abfälle nach § 41 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 1 KrW-/AbfG) müssen vom übrigen Haus- und Gewerbeabfall getrennt gehalten werden.

(2) Geringe Mengen bis insgesamt maximal 50 kg, der in Haushalten und Gewerbebetrieben anfallenden Abfälle mit gefährlichen Inhaltsstoffen und umweltschädlichen Chemikalien sind dem Schadstoffmobil zu übergeben. Größere Mengen aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten sind nach Absprache mit der Stadt auf dem Recyclinghof der Deponie Fohrde abzugeben.

Zusätzlich sollen Altöl und Batterien aufgrund der Altölverordnung vom 27.10.1987 (AltöIV, BGBl. III, S. 2335) und der Verordnung über die Rücknahme gebrauchter Batterien und Akkumulatoren vom 27.03.1998 (BattV, BGBl. I, Nr. 20, S. 658) dem Einzelhandel zurückzugeben.

(3) Die mobile Schadstoffsammlung erfolgt halbjährlich in den einzelnen Stadtgebieten. Die Termine und Standorte für die mobilen Schadstoffsammlungen werden ortsüblich öffentlich bekanntgemacht.

(4) Außerdem ist es möglich, folgende Abfälle in geringen Mengen zum Recyclinghof auf der Deponie Fohrde zu bringen: Trockenbatterien, Spraydosen, ölverunreinigte Betriebsmittel, ölverunreinigter Bodenaushub, Leuchtstoffröhren, Farben und Lacke.

(5) Für Abfälle aus Haushaltungen nach Abs. 1 wird keine gesonderte Gebühr erhoben.

§ 18
Krankenhausspezifische Abfälle

(1) Krankenhausspezifische Abfälle aus Krankenhäusern, Kliniken, Arzt-, Zahnarztpraxen, Tierarztpraxen sowie Einrichtungen wie Zentrallabors, Blutspendediensten, Untersuchungsinstituten, Dialysezentren usw., die wegen ihrer Beschaffenheit nicht zusammen mit Abfällen aus Haushalten entsorgt werden können, weil sie infektiös sind bzw. sein können oder nach § 10 a des Gesetzes zur Verhütung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (Bundesseuchengesetz - BSeuchG) behandelt bzw. vernichtet werden müssen (EAK-Code 18 01 03, 18 02 02, 18 02 04), sind gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 von der Entsorgung ausgeschlossen.

(2) Sonstige Abfälle (EAK-Code 18 01 01, 18 01 04, 18 02 01, 18 02 03) aus den operativen Bereichen und den Intensivstationen sowie alle sonstigen medizinischen Mittel und Geräte, die zur unmittelbaren Anwendung am Patienten gekommen sind und die mit dessen Ausscheidungen, Blut oder Serum Berührung hatten (z. B. Wundverbände, Einwegwäsche oder Einwegspritzen), werden nur entsorgt, wenn sie nach den Belangen des Arbeits- und Infektionsschutzes wie folgt vorbehandelt sind:

1. sie müssen seuchenhygienisch unbedenklich sein,

2. spitze und/oder scharfe Abfälle (z. B. Kanülen, Skalpelle, Ampullen) sind in bruch- und transportsicheren, durchstich- und schnittfesten, verschlossenen Behältnissen,

3. alle anderen Abfälle (z. B. Wundverbände, Einwegwäsche) sind in undurchsichtigen, flüssigkeitsundurchlässigen und verschlossenen Kunststoffsäcken (Polyäthylen mit mindestens 0,05 mm Folienstärke) über die Behälter bzw. Anlieferung an der Deponie der Abfallentsorgung zuzuführen.

(3) Bei der Übergabe muss die Herkunft der Abfälle eindeutig deklariert sein und eine seuchenhygienische Unbedenklichkeitserklärung vom Erzeuger abgegeben werden.

§ 19 Sperrmüll

(1) Sperrmüll wird auf Abruf gesondert abgefahren.

(2) Zum Sperrmüll zählen Abfälle aus Wohnungen in haushaltsüblichen Mengen, die wegen ihrer Sperrigkeit und ihres Gewichts wie z. B. Möbel, Matratzen, Teppiche usw. nicht in zugelassenen Abfallbehältern untergebracht werden können.

(3) Abfälle aus Gebäude- oder Wohnungsrenovierungen, Haushaltsauflösungen oder Entrümpelungen werden nicht auf Abruf mittels gültiger Abrufkarte entsorgt. Sie sind beim beauftragten Dritten zur Entsorgung anzumelden.

(4) Nicht im Rahmen der Sperrmüllabfuhr werden folgende Abfälle entsorgt:

1. - Bauelemente (z. B. Bauschutt, Badewannen, Badeöfen, Waschkessel, Beistellherde),
- Bäume, Sträucher,
- Motorräder, Mopeds und deren Zubehör- und Ersatzteile,

2. Elektro- und Elektronikgeräteschrott gemäß § 20.

(5) Sperrige Abfälle dürfen nur so beschaffen sein, daß sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust von Hand durch zwei Personen gefahr- und schadlos verladen werden können.

(6) Die sperrigen Abfälle sind an den jeweiligen Abfuhrtagen bis 7.00 Uhr auf den Gehwegen am Fahrbahnrand der von den Sammelfahrzeugen befahrbaren Straßen bereitzustellen, wobei eine Verunreinigung der Straße und eine vermeidbare Behinderung des Verkehrs unterbleiben muss. Baumscheiben sind von Sperrmüll freizuhalten. Der Sperrmüll ist, soweit möglich, gebündelt bereitzustellen.

(7) Kann der Sperrmüll wegen eines Umstandes, den die Stadt nicht zu vertreten hat, nicht abgeholt werden, ist der Sperrmüll durch den Eigentümer ab 19.00 Uhr unverzüglich von den Abstellplätzen bzw. aus dem Straßenraum zu entfernen. In diesem Fall ist ein neuer Abfuhrzeitpunkt zu vereinbaren.

(8) Gegenstände, die zur Abfuhr bereitgestellt wurden, die jedoch nach Abs. 3 und Abs. 4 nicht zum Sperrmüll gehören, sind ebenfalls ab 19.00 Uhr unverzüglich von den Abstellplätzen bzw. aus dem Straßenraum zu entfernen und ordnungsgemäß und unverzüglich zu entsorgen.

(9) Die Abfuhr von Sperrmüll kann mittels gültiger Abrufkarte nur angefordert werden, wenn das Grundstück an die Entsorgung angeschlossen ist. Der Abfuhrzeitpunkt wird von der Stadt oder ihren beauftragten Dritten festgesetzt und dem Antragsteller mitgeteilt.

(10) Für die Abfuhr von Sperrmüll wird keine gesonderte Gebühr erhoben, sofern die von der Stadt ausgegebenen originalen Abrufkarten verwendet werden.

(11) Für Sperrmüllmengen, die das haushaltsübliche Maß überschreiten, sowie für Abfälle aus Haushaltungen, die nicht im Rahmen der Haus- und Sperrmüllabfuhr abgefahren werden, besteht die Möglichkeit, diese kostenpflichtig über Containerdienste abfahren zu lassen.

(12) In Ausnahmefällen besteht zudem die Möglichkeit, Sperrmüll in haushaltsüblichen Mengen nach Abs. 2 auf der Deponie Fohrde unentgeltlich anzuliefern, sofern die von der Stadt ausgegebenen originalen Abrufkarten verwendet werden und diese von der Stadt zuvor abgestempelt wurden.

§ 20

Elektro- und Elektronikgeräteschrott

(1) Elektro- und Elektronikgeräteschrott wird auf Abruf gesondert abgefahren.

(2) Zum Elektro- und Elektronikgeräteschrott zählen:

1. elektrische Großhaushaltsgeräte (z. B. Waschmaschinen, Spülmaschinen, Wäschetrockner usw.),

2. elektrische Kleinhaushaltsgeräte (z. B. Bügeleisen, Staubsauger, elektrische Küchenmaschinen, Wäscheschleudern usw.),

3. Haushaltskühlgeräte (z. B. Kühlschränke, Gefrierschränke und -truhen),

4. elektronische Geräte (z. B. Rundfunkgeräte, Fernseh- und Videogeräte, Monitore, Computer mit Periphergeräten usw.).

(3) Für die Bereitstellung, Abfuhr und Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräteschrott gilt § 19 entsprechend.

(4) In Ausnahmefällen besteht zudem die Möglichkeit Elektro- und Elektronikgeräteschrott in haushaltsüblichen Mengen auf der Deponie Fohrde oder im Bereitstellungslager in der Franz-Ziegler-Straße 28 unentgeltlich anzuliefern, sofern die von der Stadt ausgegebenen originalen Abrufkarten verwendet werden und diese von der Stadt zuvor abgestempelt wurden.

§ 21

Abfallbehälter auf Straßen, in öffentlichen Anlagen und in der freien Landschaft

Die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in öffentlichen Anlagen und in der freien Landschaft von der Stadt oder den Trägern des öffentlichen Personennahverkehrs aufgestellten Abfallbehälter sind für Abfälle bestimmt, die bei einzelnen Personen beim Verzehr von Lebens- und Genußmitteln im Freien oder bei der Teilnahme am Straßenverkehr (z. B.

Fahrscheine, Handzettel) anfallen. Es ist unzulässig, andere Abfälle in diese Abfallbehälter einzufüllen oder danebenzustellen.

III. Entsorgung der Abfälle

§ 22 Entsorgungsanlagen

(1) Der Stadt stehen folgende Entsorgungsanlagen zur Verfügung:

1. Deponie Fohrde, Recyclinghof auf der Deponie Fohrde und Kompostierungsanlage auf der Deponie Fohrde, An der B 102, 14798 Fohrde

Mo-Fr 7.00-21.00 Uhr

Sa 8.00-14.00 Uhr

2. Bereitstellungslager für Elektro- und Elektronikgeräteschrott

Franz-Ziegler-Straße 28, 14776 Brandenburg an der Havel

Mo, Mi, Do 7.00-16.00 Uhr

Di 7.00-18.00 Uhr

Fr 7.00-14.00 Uhr

3. Hans Lubitz (Bioabfallannahmestelle), Garten- und Landschaftsbau

Ziesarer Landstr. 88, 14776 Brandenburg an der Havel

Mo-Fr 9.00-18.00 Uhr

Sa 9.00-14.00

4. Blumenland Schmerzke (Bioabfallannahmestelle)

Belziger Chaussee 6, 14776 Brandenburg an der Havel

Mo-Fr 9.00-18.30 Uhr

Sa 9.00-14.00 Uhr

5. Peter Fröhlich (Altautoverwertung)

Eichspitzweg 8, 14772 Brandenburg an der Havel

Mo-Fr 9.00-18.00 Uhr

6. ATR Recycling Brandenburg an der Havel GmbH (Altautoannahmestelle)

Woltersdorfer Straße 40, 14770 Brandenburg an der Havel

Mo-Fr 6.00-19.30 Uhr

7. Lange und Longerich (Altautoannahmestelle), Abschleppdienst

Am Hafen 1, 14770 Brandenburg an der Havel

Mo-Fr 7.00-17.00 Uhr

8. Kläranlage Briest (Fäkalschlammannehmestelle)

Briester Weg, 14774 Brandenburg an der Havel

Mo-Fr 6.00-20.00 Uhr

Sa 6.00-16.30 Uhr

9. Bossan Bau GmbH (Bauschuttrecycling)

Gödenstraße 12, 14776 Brandenburg an der Havel

Mo-Fr 7.00-16.30 Uhr

10. Rethmann Brandenburger Entsorgungsgesellschaft mbH (Bauschuttrecycling)
Am Silokanal, 14772 Brandenburg an der Havel
Mo-Do 6.30-16.00 Uhr
Fr 6.30-14.00 Uhr

11. Verwertungsanlage Recyclingpark ab 01.06.1999
August-Sonntag-Straße, 14770 Brandenburg an der Havel

(2) Bei der Benutzung der einzelnen Entsorgungsanlagen ist die jeweilige Benutzungsordnung einzuhalten.

(3) Änderungen werden ortsüblich öffentlich bekanntgemacht.

§ 23

Überwachung von Entsorgungseinrichtungen und Abfallerzeugern

(1) Die Stadt überwacht die Benutzung ihrer abfallwirtschaftlichen Einrichtungen, um eine gesicherte statistische Basis als Grundlage für ihre abfallwirtschaftlichen Strategien zu bekommen, um Verstöße gegen diese Satzung auszuschließen und Gefahren für die Umwelt durch eine unsachgemäße Entsorgung von Abfällen zu vermeiden. Sie ist insbesondere befugt, im Rahmen ihrer Zuständigkeit alle für notwendig erachteten Kontrollen und Untersuchungen durchzuführen oder durchführen zu lassen, insbesondere:

1. den Inhalt von Wertstoff- und Abfallbehältern zu kontrollieren,
2. angelieferten Gewerbeabfall einer chemisch-physikalischen Untersuchung zu unterziehen oder eine Untersuchung durch geeignete Sachverständige zu verlangen,
3. Gutachten von Sachverständigen einzuholen, wenn zweifelhaft ist, ob gewerbliche Abfälle in den Einrichtungen der Stadt schadlos entsorgt werden können,
4. eine Nachweispflicht gemäß § 26 NachwV anzuordnen,
5. Auskunft und Nachweise über die Herkunft der angelieferten Abfälle zu verlangen.

(2) Die Kosten von Maßnahmen nach Abs. 1 Nr. 2 bis 4 trägt ggf. der Erzeuger bzw. Anlieferer der Abfälle.

§ 24

Missbrauch von Entsorgungseinrichtungen

(1) Zur Aufrechterhaltung eines sicheren und umweltverträglichen Entsorgungsbetriebes kann die Stadt Transportunternehmen, die Abfälle einsammeln und zur Deponie oder zum "Recyclingpark" bringen, befristet oder auf Dauer von der Benutzung städtischer Entsorgungseinrichtungen ausschließen, wenn sie wiederholt in grober Weise gegen Bestimmungen dieser Satzung oder gegen die jeweiligen Benutzungsordnungen verstoßen.

(2) Die Anlieferer von Abfällen haften für Schäden und Aufwendungen, die durch die Anlieferung von nicht zugelassenen Abfällen entstehen.

§ 25

Unterbrechung der Abfallentsorgung

(1) Unterbleibt die Abfuhr bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Streiks, behördlichen Verfügungen oder Verlegungen des Zeitpunkts der Abfuhr, so wird sie unverzüglich nachgeholt.

(2) In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz.

§ 26

Eigentumsübertragung der Abfälle

(1) Als angefallen zum Einsammeln und Befördern gelten Abfälle, die in zulässiger Weise gemäß §§ 7 bis 21 bereitgestellt bzw. einer Entsorgungsanlage übergeben sind.

(2) Die Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt über, sobald sie eingesammelt oder bei den städtischen Abfallentsorgungsanlagen angenommen sind.

(3) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

(4) Unbefugten ist es nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 27

Anzeige- und Auskunftspflicht

(1) Die Anschlusspflichtigen nach § 5 Abs. 1 und Abs. 3 dieser Satzung haben alle Tatsachen, die den Anschluss- oder Benutzungszwang nach § 5 begründen, unverzüglich der Stadt anzuzeigen. Dies gilt auch für Veränderungen der Umstände, die zu einer Ausnahme vom Anschluss- oder Benutzungszwang nach § 6 geführt haben.

(2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Wechselt der Inhaber eines Betriebes, aus dem bisher regelmäßig Abfälle zu einer Abfallentsorgungsanlage der Stadt unmittelbar befördert worden sind, so hat der neue Inhaber dies der Stadt unverzüglich mitzuteilen und die erforderlichen Angaben gemäß der NachwV zu machen.

(3) Unbeschadet der Absätze 1 und 2 kann die Stadt vom Anschlusspflichtigen sowie von den Abfallerzeugern und -besitzern jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und Gebührenerhebung wesentlichen Umstände verlangen.

(4) Die Stadt kann die chemisch-physikalische Beschaffenheit von Abfällen an der Anfallstelle untersuchen, wenn schädliche Verunreinigungen zu besorgen sind, die eine spätere Entsorgung der Abfälle in städtischen Anlagen erschweren können. Die Besitzer der Abfälle sind zur Duldung der Untersuchung verpflichtet und tragen ggf. die Untersuchungskosten.

(5) Die nach den Abs. 1 bis 4 erhobenen personenbezogenen Daten können gemäß § 40 BbgAbfG gespeichert und maschinell verarbeitet werden. Diese Daten dürfen nur bei begründetem Verdacht eines Verstoßes gegen abfallrechtliche Vorschriften an die für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten zuständigen Behörden übermittelt werden.

IV. Sonstige Bestimmungen

§ 28 Gebühren

Für die Benutzung der städtischen Abfallentsorgung werden Gebühren nach der Abfallgebührensatzung der Stadt bzw. Entgelte nach der Entgeltordnung der Deponie oder Entgelte von den jeweiligen Betreibern der Entsorgungsanlagen erhoben.

§ 29 Modellversuche

Zur Erprobung neuer Abfallentsorgungssysteme kann die Stadt Modellversuche mit zeitlich und örtlich begrenzter Wirkung einführen.

§ 30 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 2 Abfälle, die nur vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt ausgeschlossen sind, nicht zu den entsprechenden Abfallentsorgungsanlagen oder zu den Recyclinganlagen verbringt oder entgegen § 4 Abs. 4 miteinander vermischt oder entgegen § 4 Abs. 5 die Abfälle keiner entsprechenden Entsorgungsanlagen zuführt,

2. entgegen § 5 dem Anschlusszwang, dem Benutzungszwang oder der ordnungsgemäßen Überlassungspflicht nicht nachkommt,

3. entgegen § 7 Abs. 4 Wertstoffe nicht getrennt von den Abfällen in den dafür vorgesehenen Wertstoffbehälter sammelt oder zu den städtischen Sammelstellen bringt,

4. entgegen § 7 Abs. 6 Campingplätze, Gemeinschaftssteganlagen, Sportanlagen, Ferien- und Wochenendhausgebiete und Ferienhausgruppen u.ä. nicht bis zum 28.02. des laufenden Jahres bei der Stadt schriftlich zur Abfallentsorgung anmeldet,

5. entgegen § 8 Abs. 1 nicht die erforderlichen Abfall- und Wertstoffbehälter anfordert,

6. entgegen § 9 Abs. 2 Abfall- und Wertstoffbehälter zur Leerung schon vor dem Abholtag bereitstellt bzw. nach der Entleerung nicht unverzüglich von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt oder nach dem 31.12.1999 entgegen § 9 Abs. 3 den Standplatz nicht entsprechend den genannten Anforderungen einrichtet oder entgegen § 9 Abs. 5 als Bauunternehmen die Abfall- und Wertstoffbehälter zur Abfuhr nicht bereitstellt und nach der Leerung nicht unverzüglich von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt,

7. entgegen § 11 Abs. 2 Abfälle nicht in die dafür bestimmten Abfallbehälter einfüllt, daneben lagert oder entgegen § 11 Abs. 4 Abfallbehälter überfüllt, Abfall darin einstampft, einschlämmt oder verbrennt oder brennende, glühende oder heiße Asche in Abfallbehälter einfüllt;
 8. entgegen § 13 Abs. 1 andere als die Wertstoffe in die Depotcontainer einfüllt oder entgegen § 13 Abs. 2 die Depotcontainer werktags vor 07.00 Uhr, zwischen 13.00 und 15.00 Uhr und nach 19.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen benutzt und dadurch Störungen von Anliegern oder der Allgemeinheit hervorruft,
 9. entgegen § 13 Abs. 3, Abs. 4 oder Abs. 5 andere Wertstoffe oder Abfälle als die genannten in die entsprechenden Abfallbehälter füllt, nicht getrennt zur Sammlung bereitstellt oder nicht getrennt bei den Sammelstellen abgibt oder entgegen § 13 Abs. 6 Abfälle oder Wertstoffe neben den Depotcontainern ablagert,
 10. entgegen § 14 Abs. 2 kompostierbare Abfälle verpackt oder mit sonstigen Abfällen verunreinigt zur Abfuhr bereitstellt,
 11. entgegen § 15 die genannten, verwertbaren Stoffe nicht getrennt erfasst, getrennt hält und nicht einer Wiederverwertung zuführt,
 12. entgegen § 17 Problemabfälle oder besonders überwachungsbedürftige Abfälle nach § 41 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 1 KrW-/AbfG nicht getrennt hält und nicht einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuführt,
 13. entgegen § 18 Abs. 2 die krankenhausspezifischen Abfälle nicht vorbehandelt oder entgegen Abs. 3 die Abfälle nicht deklariert oder keine seuchenhygienische Unbenklichkeitserklärung vorlegt,
 14. entgegen § 19 Abs. 6, 7 und 8 sperrige Abfälle außerhalb des vorgegebenen Abfuhrtermins in den öffentlichen Verkehrsraum bringt oder dort belässt oder sie an den Abholtagen so im öffentlichen Verkehrsraum aufstellt oder ablagert, dass der Verkehr unnötig behindert wird,
 15. entgegen § 20 Abs. 3 Elektro- und Elektronikgeräteschrott außerhalb des vorgegebenen Abfuhrtermins in den öffentlichen Verkehrsraum bringt oder dort belässt oder sie an den Abholtagen so im öffentlichen Verkehrsraum aufstellt oder ablagert, dass der Verkehr unnötig behindert wird,
 16. entgegen § 21 die auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen oder in der freien Landschaft von der Stadt aufgestellten Abfallbehälter bestimmungswidrig benutzt,
 17. entgegen § 26 Abs. 4 Abfälle durchsucht oder entfernt,
 18. entgegen § 27 Abs. 1 der Stadt die erforderlichen Angaben im Zusammenhang mit dem Anschluss- und Benutzungszwang nicht unverzüglich macht oder gemäß Abs. 2 nicht die erforderlichen Angaben bei einem Wechsel im Grundeigentum oder als Anschlusspflichtiger mitteilt oder seiner Auskunftspflicht gemäß Abs. 3 nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 DM geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

**§ 31
Anlagen**

Die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteil der Satzung.

**§ 32
Inkraftsetzung**

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.1999 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Abfallentsorgungssatzung der Stadt Brandenburg an der Havel vom 29.03.1993 außer Kraft.

**Anlage 1 zu § 6 Abs. 3
der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Brandenburg an der Havel**

Straßen, bei denen die objektiven Voraussetzungen für die Eigenkompostierung gegeben sind:

Akazienweg	Badener Straße
Altbensdorfer Straße	Bahnhofstraße (Göttin)
Alte Weinberge	Belziger Chaussee
Altes Dorf	Berliner Straße
Am Anger	Bindefeldstraße
Am Breiten Bruch	Binnenfeld
Am Büttelhandfaßgraben	Binsenkute
Am Charlottenhofer Weg	Birkenweg ohne Nr. 40, 53, 61, 62, 67-69, 71-74, 77
Am Chausseehaus	Blosendorfer Straße
Am Gördensee ohne Nr. 5a	Bohnenland
Am Gördenwald	Brandenburger Straße
Am Görneweg	Bredowstraße
Am Havelgut	Brielower Aue
Am Heidekrug	Brielower Grenze
Am Kletschenberg	Brielower Landstraße
Am Klostergraben	Briester Straße
Am Margaretenhof	Briester Weg
Am Mittelfeld	Buchenweg
Am Mühlenberg	Büdnerweg
Am Park	Butzower Weg
Am Patendamm	Charlottenhof
Am Piperfenn	Charlottenhofer Weg
Am Rehagen	Dahlienweg
Am Seeblick	Der Werder
Am Silokanal	Dorfstraße (Göttin)
Am Sonneneck	Eichendorffweg
Am Turnerheim	Eichhorstweg
Am Wasserwerk	Eichspitzweg
Am Weinberg	Erlenweg
Am Windmühlenberg	Falkenbergswerder
Am Zingel	Feldstraße
An der Regattastrecke	Fichtenweg
Askanierstraße	Fohrder Landstraße
Ausbau	Freiheitsweg

Fritze-Bollmann-Weg	Margaretenhof
Fuchsbruch	Margaretenstraße
Gartenstraße	Margueritenweg
Gartenweg	Maulbeerweg
Görisgräben	Mendelssohnstraße
Görneweg	Mittelweg
Göttiner Landstraße	Mötzower Weg
Göttiner Steig	Mötzower Weg I
Grabower Weg	Mötzower Weg II
Gränertstraße	Narzissenweg
Große Mühlenstraße	Nelkenweg
Großmathenweg	Neu-Plaue
Grüner Weg	Neue Weinberge
Grüninger Landstraße	Neuendorfer Wiesenweg
Hagelberger Straße	Neumanns Vorwerk
Hannoversche Straße	Nußlocher Weg
Hessenweg	Patendamm
Hoher Steg	Paterdamm
Immenweg	Paterdammer Weg
Jasminweg	Pfefferländer Weg
Johannisburger Anger ohne SOS-Kinderdorf	Pflegerdorf
Karl-Sachs-Straße	Platanenweg
Kastanienweg	Plauer Landstraße
Ketzürer Weg	Plauerhof
Kiebitzsteig	Plauerhof Siedlung
Kiefernweg	Quenzweg
(Klein Kreuzer) Bergstraße	Ratsweg
(Klein Kreuzer) Dorfstraße	Reckahner Straße
Klein Kreuzer Eigenheime	Riesaer Weg
(Klein Kreuzer) Havelstraße	Rietzer Straße ohne Nr. 9-16
Krahner Straße	Rosengasse
Lankenweg	Rotdornweg
Lärchenweg	Rüleckens Weg
Libellenweg	Rüsternweg
Lilienweg	(Saaringer) Dorfstraße
Lortzingstraße	Sandfurthweg
Lünower Weg	Schafdamm
Luisenhof	Scheidtstraße
Mahlenziener Straße	Schenkendorfweg

Schienenweg
Schlangenpfad
Schleusenweg
Schmöllner Weg ohne DRK-Heim
Schulstraße (Göttin)
Schützenworth
Schwarzwaldring
Siedlertrift
Siedlungsstraße
Spengelstraße
Steinles Berg
Straße zum Gut
Straße zum Wassersportheim
Tannenweg
Triftstraße
Triglafweg
Tulpenweg
Ulmenweg
Viesener Straße
Vorwerkstraße

Waldstraße
Walldorfer Weg
Weberstraße
Weidensteig
Weinmeisterweg
Wendgräben
Weseramer Straße
Windmühlenweg
Wittstocker Gäßchen
Wolrad-Kreusler-Straße
Woltersdorfer Straße
Ziesarer Landstraße
Zu den Eichen
Zum Alten Dorf
Zum Krugpark
Zwickauer Weg

Anlage 2 zu § 12 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Brandenburg an der Havel

Straßen mit zweimal wöchentlichem Entsorgungsrhythmus:

Am Gallberg	Lilli-Friesicke-Straße
Am Hafen	Max-Herrn-Straße
Am Industriegelände	Münstersche Straße
August-Bebel-Straße	Nikolaus-von-Halem-Straße
Barnimstraße	Pariser Straße
Berner Straße Nr. 2a/2b, 4-7/7a	Pater-Grimm-Straße
Brahmsstraße, gerade Nummern ab 14, ungerade Nummern ab 37	Prager Straße
Brielower Straße	Prignitzstraße
Brösestraße	Rathenower Landstraße
Brüsseler Straße	Reuscherstraße
Christinenstraße	Rhinweg
Dosseweg	Rosa-Luxemburg-Allee
Elisabethstraße	Ruppinstraße
Emsterstraße	Schleusenerstraße
Erich-Knauf-Straße	Silostraße
Felsbergstraße	Sophienstraße
Flämingstraße	Tschirchdamm
Fohrder Landstraße	Upstallstraße
Fontanestraße	Venise-Gosnat-Straße
Fouquéstraße	Walther-Ausländer-Straße
Freiherr-von-Thüngen-Straße	Warschauer Straße
Friedrich-Grasow-Straße	Watstraße
Friedrichshafener Straße	Werner-Seelenbinder-Straße
Gertraudenstraße	Wiener Straße
Gustav-Metz-Straße	Willi-Sänger-Straße
GutsMuthsstraße	Willibald-Alexis-Straße
Heidelberger Straße	Zauchestraße
Henriettenstraße	
Kaiserslauterner Straße	
Karl-Marx-Straße	
Kopenhagener Straße	
Kreyssigstraße	
Kurt-Wabbel-Straße	

Anlage 3 zu § 13 Abs. 4 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Brandenburg an der Havel

Straßen, in denen Verpackungswertstoffe im Gelben Sack bzw. in der Gelben Tonne abgefahren werden:

Abtstraße	An der Stadtschleuse
Ahornstraße	Auf dem Zolchberg
Akazienweg	Ausbau
Alfred-Messel-Platz	Bäckerstraße
Altes Dorf	Bahnhofstraße
Alte Weinberge	Bahnhofstraße (Göttin)
Altstädtische Fischerstraße	Bauhofstraße
Altstädtische Große Heidestraße	Belziger Chaussee
Altstädtische Wassertorstraße	Berliner Straße
Altstädtischer Kietz	Biesenländer Weg
Altstädtischer Markt	Bindefeldstraße
Am Anger	Binnenfeld
Am Charlottenhofer Weg	Binsenkute
Am Görneweg	Birkenweg
Am Hang	Bohnenland
Am Havelgut	Bornufer
Am Kletschenberg	Brandenburger Allee
Am Margaretenhof	Brandenburger Straße
Am Mittelfeld	Bredowstraße
Am Mühlenberg	Brielower Aue
Am Park	Brielower Grenze
Am Patendamm	Brielower Landstraße
Am Rehagen	Briester Weg
Am Salzhof	Brunnenstraße
Am Seeblick	Brüderstraße
Am Seegarten	Buchenweg
Am Sonneneck	Büdnerweg
Am Südtor	Büttelstraße
Am Turnerheim	Burghof
Am Wasserwerk	Burgweg
Am Weinberg	Carl-Ferdinand-Wiesicke-Straße
Am Windmühlenberg	Charlottenhof
Am Zingel	Charlottenhofer Weg
Amselweg	Chausseestraße
An der Regattastrecke	Chemnitzer Weg

Der Temnitz
Der Werder
Deutsches Dorf
Domkietz
Domlinden
Dorfstraße (Göttin)
Drosselweg
Ebereschenweg
Eichhorstweg
Erich-Baron-Straße
Erlenweg
Eulenbogen
Fasanenbogen
Fichtenweg
Finkenweg
Forstweg
Freiheitsweg
Freitaler Weg
Friedhofstraße
Fritze-Bollmann-Weg
Fuchsbruch
Gartenstraße
Gartenweg
Genthiner Straße
Gerbergasse
Görisgräben
Görneweg
Goethestraße
Gorrenberg
Gotthardtkirchplatz
Grabenstraße
Gränertstraße
Grenzstraße
Grillendamm
Große Mühlenstraße
Große Münzenstraße
Großmathenweg
Grüne Aue
Grüner Weg
Lewaldstraße

Hammerstraße
Hauptstraße
Havelstraße
Heidestraße
Hevellerstraße
Huckstraße
Hufenweg
Im Winkel
Immenweg
Jacobstraße
Johanniskirchplatz
Jungfernsteig
Kanalstraße
Kapellenstraße
Kastanienweg
Katharinenkirchplatz
Kiaustraße
Kiebitzsteig
Kiefernweg
Kietzstraße
Kirchgasse
Kirchhofstraße
Kirchstraße
(Klein Kreuzer) Bergstraße
(Klein Kreuzer) Dorfstraße
Klein Kreuzer Eigenheime
(Klein Kreuzer) Havelstraße
Kleine Mühlenstraße
Kleine Münzenstraße
Klosterstraße
Koenigsmarckstraße
Kommunikation
Krahner Straße
Krakauer Straße
Kurstraße
Kurze Straße
Lärchenweg
Lankenweg
Lehmberg
Plauerhof

Libellenweg	Plauerhof Siedlung
Lindenstraße	Postplatz
Luckenberger Straße	Prötzelweg
(Mahlenziener) Dorfstraße	Puschkinstraße
Mahlenziener Straße	Querstraße 1
Marktplatz	Querstraße 2
Marktstraße	Rathausstraße
Massowburg	Rathenower Straße
Mittelweg	Ratsweg
Mötzower Weg	Reckahner Straße
Molkenmarkt	Riesaer Weg
Mühlendamm	Rietzer Straße
Mühlentorstraße	Rietzer Weg
Neue Weinberge	Ritterstraße
Neuendorfer Straße	Rosengasse
Neuendorfer Wiesenweg	Rüleckens Weg
Neumanns Vorwerk	Rüsternweg
Neu-Plaue	(Saaringer) Dorfstraße
Neu-Plauer-Weg	Sandfurthweg
Neustädtische Fischerstraße	Sankt-Annen-Straße
Neustädtische Heidestraße	Sankt Petri
Neustädtische Wassertorstraße	Schafdamm
Neustädtischer Markt	Scheidtstraße
Nordring	Schienenweg
Nußlocher Weg	Schillerstraße
Packhofstraße	Schlangenpfad
Parduin	Schleusenweg
Parkstraße	Schloßstraße
Patendamm	Schmerzker Ring
Paterdamm	Schmöllner Weg
Paterdamer Weg	Schulstraße
Paulinerstraße	Schulstraße (Göttin)
Paul-Röstel-Straße	Schusterstraße
Pfefferländer Weg	Seestraße
Platanenweg	Sieberstraße
Platz der Einheit	Siedlertrift
Plauer Damm	Siedlungsstraße
Plauer Straße	Spechtbogen
Starweg	
Steinstraße	

Strandweg
Straße zum Gut
Südring
Tannenweg
Trennweg
Triftstraße
Turmstraße
Uferstraße
Ulmenweg
Viesener Straße
Vorwerkstraße
Waldstraße
Walldorfer Weg
Wallstraße
Wasserwerkstraße

Weidensteig
Wendgräben
Wendseeufer
Wilhelmsdorf
Wilhelm-Gottschalk-Straße
Windmühlenweg
Wittstocker Gäßchen
Wollenweberstraße
Wusterauer Anger
Wusterwitzer Straße
Ziesarer Landstraße
Zu den Schinderfichten
Zum Alten Dorf
Zum Faulen Hund
Zum Krugpark
Zwickauer Weg

Brandenburg an der Havel, den 21.12.1998

gez. Dr. Kallenbach
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

gez. Dr. Schliesing
Oberbürgermeister

Das Landesumweltamt Brandenburg hat der „Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Brandenburg an der Havel“, beschlossen am 16.12.1998, gem. Bescheid vom 17.12.1998, A1 - Az.: 63 311/51, die Zustimmung erteilt.

Nachweise für Abfälle zur Verwertung und Umschlüsselung der Abfallarten

Das Amt für Umwelt- und Naturschutz der Stadt Brandenburg an der Havel weist darauf hin, dass ab dem 01.01.1999 nicht nur für Abfälle zur Beseitigung, sondern auch für Abfälle zur Verwertung eine Nachweispflicht gemäß der Nachweisverordnung vom 10.09.1996 besteht. Dies gilt nicht für alle Abfälle zur Verwertung, sondern nur für die, die in der Verordnung zur Bestimmung von überwachungsbedürftigen Abfällen zur Verwertung vom 10.09.1996 aufgeführt sind. Damit müssen zukünftig alle Abfallerzeuger, Abfallbeförderer und Abfallentsorger Kopien der Entsorgungsnachweise von überwachungsbedürftigen Ab-

fällen neben den dazugehörigen Übernahmescheinen mit sich führen, wenn sie diese Abfälle an die Deponie Fohrde bzw. an eine Verwertungsanlage anliefern.

Gleichfalls tritt am 01.01.1999 die Verordnung zur Einführung des Europäischen Abfallkatalogs (EAK-Verordnung) vom 13.09.1996 in Kraft. Die bisherigen fünfstelligen LAGA-Abfallschlüsselnummern und ihre Bezeichnung werden durch sechsstellige EAK-Abfallschlüssel mit den entsprechenden Abfallbezeichnungen ersetzt. Die dazu notwendige Umschlüsselung der Abfallarten für die Nachweise werden von der Rethmann Brandenburger Entsorgungsgesellschaft mbH in Prützke und vom Amt für Umwelt- und Naturschutz vorgenommen.

gez. Brauns
Beigeordnete

Offenes Verfahren nach VOB/A Anhang B - Elektroinstallation - Starkstrom im Gebäude, Bauvorhaben: Freizeitbad Brandenburg an der Havel
Vergabetitel: FZB 08/98

1. BA Hallenkomplex, Los 8 - Elektroinstallation - Starkstrom im Gebäude

1. Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Bauverwaltungs- und Hochbauamt, Potsdamer Str. 18, Haus 4, D-14776 Brandenburg an der Havel, Tel.: (03381) 586000, Fax: (03381) 586004

2.a) Offenes Verfahren nach VOB/A

2.b) Bauvertrag

3.a) Ort der Ausführung: D -14770 Brandenburg an der Havel, Sprengelstraße 1

3.b) Art und Umfang der Leistung: 1. BA Hallenkomplex, Los 8 - Elektroinstallation - Starkstrom im Gebäude

- ca. 8 Stk. Verteilungen in den Gebäudeteilen mit allen erforderlichen Schutz- und Steuergeräten

- ca. 12000 m Kabelanlage einschl. der erforderlichen Verlegesysteme

- Beleuchtungsanlage ca. 32 Leuchten

- Notbeleuchtungsanlage mit Zentralbatterie und ca. 120 Rettungszeichen bzw. Sicherheitsleuchten

- Erdungs-/Blitzschutzanlage

- Verkabelung der Wasseraufbereitungs- und Lüftungsanlage zwischen Verteilerschränke und Verbraucher, Kabelquerschnitte 2,5 mm² - 35 mm²

3. c/d) Nein

4. Ausführungszeitraum: März 1999 - November 1999

5.a) Schriftliche Anforderung der Verdingungsunterlagen bis spätestens: 23.12.1998
Anschrift siehe Nr. 1.

5.b) Höhe des Kostenbeitrages: 100,00 DM, Erstattung: Nein
Zahlungsweise: Banküberweisung

Einzahlung bei der Mittelbrandenburgischen Sparkasse,

Bankleitzahl: 16050000, Konto-Nr. 3611 660 026, Codierung: 6010.347.0000.8

Text: Freizeitbad Brandenburg an der Havel, 1. BA - Hallenkomplex, Los 8 - Elektroinstallation - Starkstrom im Gebäude

Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Verrechnungsschecks werden nicht bearbeitet. Ein Anspruch auf Rückzahlung besteht nicht.

6.a) Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote: 19.01.1999, 10.30 Uhr

6.b) Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Bauverwaltungs- und Hochbauamt, Submissionsstelle, Haus 4, Zimmer 311, Potsdamer Str. 18, D-14776 Brandenburg an der Havel. Kennzeichnung des Umschlages: Ausschreibung Freizeitbad Brandenburg an der Havel

Vergabetitel: FZB 08/98 1. BA Hallenkomplex, Los 8 - Elektroinstallation - Starkstrom im Gebäude

6.c) Deutsch

7.a) Bieter und ihre Bevollmächtigten

7.b) Angebotseröffnung: **19.01.1999, 10.30 Uhr**

Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Bauverwaltungs- und Hochbauamt, Submissionsstelle, Haus 5, Zimmer 330, Potsdamer Str. 18, D-14776 Brandenburg an der Havel.

8. Vertragserfüllungsbürgschaft 5 %, Gewährleistungsbürgschaft 3 % der Auftragssumme, einschl. der Nachträge.

Es werden nur selbstschuldnerische Bürgschaften eines in den Europäischen Gemeinschaften zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers angenommen.

9. Zahlungsbedingungen gem. VOB/B und Verdingungsunterlagen

10. Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

11. Mit dem Angebot hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Angaben zu machen über:

- seinen Umsatz in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Einschluss des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Aufträgen, Referenzobjekte

- die von ihm ausgeführten Leistungen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind

- die Zahl der bei ihm in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, ggf. ggl. nach Berufsgruppen

- die ihm für die Ausführung der zu vergebenden Leistungen zur Verfügung stehende technische Ausrüstung

- das von ihm für die Leitung und Aufsicht vorgesehene technische Personal

- Eintragungen in die Handwerksrolle, das Berufsregister oder das Register der Industrie- und Handwerkskammer seines Sitzes oder Wohnsitzes.

Der Bieter hat eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft vorzulegen. Bieter, die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, haben eine Bescheinigung des für sie zuständigen Versicherungsträgers vorzulegen. Der Bieter hat auf Verlangen des Bauamtes zum Nachweis seiner Zuverlässigkeit gemäß § 8 Nr. 5 Abs. 2 VOB/A einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister vorzulegen. Der Auszug darf nicht älter als drei Monate sein. Ausländische Bieter haben auf Verlangen eine gleichwertige Bescheinigung ihres Herkunftslandes vorzulegen. Ein Angebot kann von der Wertung ausgeschlossen werden, wenn der Auszug nicht rechtzeitig vorgelegt wird.

12. Ablauf der Zuschlags- u. Bindefrist: 31.03.1999

13. Annehmbarstes Angebot unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte.

14. Nebenangebote sind zugelassen

15. Sonstige Angaben: Auskünfte technischen Inhalts erteilt: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Bauverwaltungs- und Hochbauamt, Potsdamer Str. 18, Haus 4, D-14776 Brandenburg an der Havel,

Tel.: 03381/586022, Fax: 03381/586004,

Vergabeprüfstelle: Ministerium des Innern des Landes Brandenburg, Ref. II/4,
Henning-von-Tresckow-Str. 9-13, D-14467 Potsdam,
Tel.: (0331) 8662246, Fax: (0331) 8662204
16. Tag der Veröffentlichung der Vorinformation: 14.05.1998

gez. H.-J. Gappert
Beigeordneter

**Offenes Verfahren nach VOB/A Anhang B - Elektroinstallation - Schwachstrom
Bauvorhaben: Freizeitbad Brandenburg an der Havel
Vergabetitel: FZB 09/98, 1. BA Hallenkomplex, Los 11 - Elektroinstallation -
Schwachstrom**

1. Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Bauverwaltungs- und Hochbauamt,
Potsdamer Str. 18, Haus 4, D-14776 Brandenburg an der Havel,
Tel.: (03381) 586000, Fax: (03381) 586004

2.a) Offenes Verfahren nach VOB/A

2.b) Bauvertrag

3.a) Ort der Ausführung: D -14770 Brandenburg an der Havel, Sprengelstraße 1

3.b) Art und Umfang der Leistung: 1. BA Hallenkomplex, Los 11 - Elektroinstallation -
Schwachstrom

- ISDN-Telekommunikationsanlage: Ausbau bis 32 Ports

- Beschallungsanlage: prozessorgesteuert

Verstärkergesamtleistung - 3200 W

- Brandmeldeanlage/Zentrale mit:

120 automatischen Brandmeldern

32 nichtautomatischen Meldern

6 Stk. Rauchansaugsysteme (je 120 m Rohrlänge), Aufschaltung zur
Berufsfeuerwehr Brandenburg an der Havel

- Rauch- und Wärmeabzugsanlage: 3 Zentralen mit 4 bis 15 RWA-Antrieben

- Uhrenanlage mit: 10 Nebenuhren

- Videoüberwachung mit: 14 stationären Farbkameras mit digitaler Auf-
zeichnung

- Anzeigetafel und Zeitnehmer und Wertungsanlage für 2 Sportbecken mit 6 bzw.
8 Bahnen

3. c/d) Nein

4. Ausführungszeitraum: März 1999 - November 1999

5.a) Schriftliche Anforderung der Verdingungsunterlagen bis spätestens: 23.12.1998
Anschrift siehe Nr. 1.

5.b) Höhe des Kostenbeitrages: 80,00 DM, Erstattung: Nein
Zahlungsweise: Banküberweisung

Einzahlung bei der Mittelbrandenburgischen Sparkasse,

Bankleitzahl: 16050000, Konto-Nr. 3611 660 026, Codierung: 6010.347.0000.8

Text: Freizeitbad Brandenburg an der Havel, 1. BA - Hallenkomplex, Los 11 -
Elektroinstallation - Schwachstrom

Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung
vorliegt. Verrechnungsschecks werden nicht bearbeitet. Ein Anspruch auf Rückzahlung
besteht nicht.

6.a) Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote: 19.01.1999, 13.00 Uhr

6.b) Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Bauverwaltungs- und Hochbauamt, Submissionsstelle, Haus 4, Zimmer 311, Potsdamer Str. 18, D-14776 Brandenburg an der Havel. Kennzeichnung des Umschlages: Ausschreibung Freizeitbad Brandenburg an der Havel; Vergabetitel: FZB 09/98 - 1. BA Hallenkomplex, Los 11 - Elektroinstallation - Schwachstrom

6.c) Deutsch

7.a) Bieter und ihre Bevollmächtigten

7.b) Angebotseröffnung: **19.01.1999, 13.00 Uhr**

Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Bauverwaltungs- und Hochbauamt, Submissionsstelle, Haus 5, Zimmer 330, Potsdamer Str. 18, D-14776 Brandenburg an der Havel.

8. Vertragserfüllungsbürgschaft 5 %, Gewährleistungsbürgschaft 3 % der Auftragssumme, einschl. der Nachträge.

Es werden nur selbstschuldnerische Bürgschaften eines in den Europäischen Gemeinschaften zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers angenommen.

9. Zahlungsbedingungen gem. VOB/B und Verdingungsunterlagen

10. Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

11. Mit dem Angebot hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Angaben zu machen über:

- seinen Umsatz in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Einschluss des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Aufträgen, Referenzobjekte

- die von ihm ausgeführten Leistungen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind

- die Zahl der bei ihm in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, ggf. ggf. nach Berufsgruppen

- die ihm für die Ausführung der zu vergebenden Leistungen zur Verfügung stehende technische Ausrüstung

- das von ihm für die Leitung und Aufsicht vorgesehene technische Personal

- Eintragungen in die Handwerksrolle, das Berufsregister oder das Register der Industrie- und Handwerkskammer seines Sitzes oder Wohnsitzes.

Der Bieter hat eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft vorzulegen. Bieter, die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, haben eine Bescheinigung des für sie zuständigen Versicherungsträgers vorzulegen. Der Bieter hat auf Verlangen des Bauamtes zum Nachweis seiner Zuverlässigkeit gemäß § 8 Nr. 5 Abs. 2 VOB/A einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister vorzulegen. Der Auszug darf nicht älter als drei Monate sein. Ausländische Bieter haben auf Verlangen eine gleichwertige Bescheinigung ihres Herkunftslandes vorzulegen. Ein Angebot kann von der Wertung ausgeschlossen werden, wenn der Auszug nicht rechtzeitig vorgelegt wird.

12. Ablauf der Zuschlags- u. Bindefrist: 31.03.1999

13. Annehmbarstes Angebot unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte.

14. Nebenangebote sind zugelassen

15. Sonstige Angaben: Auskünfte technischen Inhalts erteilt: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Bauverwaltungs- und Hochbauamt, Potsdamer Str. 18, Haus 4, D-14776 Brandenburg an der Havel,

Tel.: 03381/586022, Fax: 03381/586004,

Vergabepflichtstelle: Ministerium des Innern des Landes Brandenburg, Ref. II/4, Henning-von-Tresckow-Str. 9-13, D-14467 Potsdam,

Tel.: (0331) 8662246, Fax: (0331) 8662204

16. Tag der Veröffentlichung der Vorinformation: 14.05.1998

gez. H.-J. Gappert
Beigeordneter

**Offenes Verfahren nach VOB/A Anhang B, Dachabdichtungsarbeiten/
Dachklempnerarbeiten - Bauvorhaben: Freizeitbad Brandenburg an der Havel
Vergabetitel: FZB 10/98 1. BA Hallenkomplex,
Los 13 - Dachabdichtungsarbeiten/Dachklempnerarbeiten**

1. Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Bauverwaltungs- und Hochbauamt,
Potsdamer Str. 18, Haus 4, D-14776 Brandenburg an der Havel,
Tel.: (03381) 586000, Fax: (03381) 586004

2.a) Offenes Verfahren nach VOB/A

2.b) Bauvertrag

3.a) Ort der Ausführung: D -14770 Brandenburg an der Havel, Sprengelstraße 1

3.b) Art und Umfang der Leistung: 1. BA Hallenkomplex, Los 13 - Dachabdichtungs-
arbeiten/Dachklempnerarbeiten

- ca. 5100 m² Dachabdichtung bestehend aus Kunststoff-Dachbahn 2,2 mm
einschl. 18 cm Dämmung und Dampfsperre auf flachgeneigtem
Betondach bzw. Holzschalung

- ca. 250 m Traufverkleidung aus Titanzinkblech

- ca. 450 m Kastenrinne aus Titanzinkblech

- ca. 150 m Fallrohr aus Titanzinkblech

- ca. 320 m² Trapezprofile einschl. Dämmung und Eindeckung aus Kunststoff-
Dachbahnen

- ca. 500 m Dachanschlüsse/Traufe/Ort/Wände
12 Stk. Lichtkuppel/RWA

3. c/d) Nein

4. Ausführungszeitraum: Mai 1999 - August 1999

5.a) Schriftliche Anforderung der Verdingungsunterlagen bis spätestens: 07.01.1999
Anschrift siehe Nr. 1.

5.b) Höhe des Kostenbeitrages: 60,00 DM, Erstattung: Nein
Zahlungsweise: Banküberweisung

Einzahlung bei der Mittelbrandenburgischen Sparkasse,

Bankleitzahl: 16050000, Konto-Nr. 3611 660 026, Codierung: 6010.100.0000.7

Text: Freizeitbad Brandenburg an der Havel, 1. BA - Hallenkomplex, Los 13 -
Dachabdichtungsarbeiten/Dachklempnerarbeiten

Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung
vorliegt. Verrechnungsschecks werden nicht bearbeitet. Ein Anspruch auf Rückzahlung
besteht nicht.

6.a) Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote: 20.01.1999, 10.30 Uhr

6.b) Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Bauverwaltungs- und Hochbauamt,
Submissionsstelle, Haus 4, Zimmer 311, Potsdamer Str. 18, D-14776 Brandenburg an der
Havel. Kennzeichnung des Umschlages: Ausschreibung Freizeitbad Brandenburg an der
Havel; Vergabetitel: FZB 10/98, 1. BA Hallenkomplex, Los13 - Dachabdichtungsarbeiten/
Dachklempnerarbeiten

6.c) Deutsch

7.a) Bieter und ihre Bevollmächtigten

7.b) Angebotseröffnung: **20.01.1999, 10.30 Uhr**

Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Bauverwaltungs- und Hochbauamt, Submissionsstelle, Haus 5, Zimmer 330, Potsdamer Str. 18, D-14776 Brandenburg an der Havel.

8. Vertragserfüllungsbürgschaft 5 %, Gewährleistungsbürgschaft 3 % der Auftragssumme, einschl. der Nachträge.

Es werden nur selbstschuldnerische Bürgschaften eines in den Europäischen Gemeinschaften zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers angenommen.

9. Zahlungsbedingungen gem. VOB/B und Verdingungsunterlagen

10. Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

11. Mit dem Angebot hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Angaben zu machen über:

- seinen Umsatz in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Einschluss des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Aufträgen, Referenzobjekte

- die von ihm ausgeführten Leistungen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind

- die Zahl der bei ihm in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, ggf. ggl. nach Berufsgruppen

- die ihm für die Ausführung der zu vergebenden Leistungen zur Verfügung stehende technische Ausrüstung

- das von ihm für die Leitung und Aufsicht vorgesehene technische Personal

- Eintragungen in die Handwerksrolle, das Berufsregister oder das Register der Industrie- und Handwerkskammer seines Sitzes oder Wohnsitzes.

Der Bieter hat eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft vorzulegen. Bieter, die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, haben eine Bescheinigung des für sie zuständigen Versicherungsträgers vorzulegen. Der Bieter hat auf Verlangen des Bauamtes zum Nachweis seiner Zuverlässigkeit gemäß § 8 Nr. 5 Abs. 2 VOB/A einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister vorzulegen. Der Auszug darf nicht älter als drei Monate sein. Ausländische Bieter haben auf Verlangen eine gleichwertige Bescheinigung ihres Herkunftslandes vorzulegen. Ein Angebot kann von der Wertung ausgeschlossen werden, wenn der Auszug nicht rechtzeitig vorgelegt wird.

12. Ablauf der Zuschlags- u. Bindefrist: 30.04.1999

13. Annehmbarstes Angebot unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte.

14. Nebenangebote sind zugelassen

15. Sonstige Angaben: Auskünfte technischen Inhalts erteilt: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Bauverwaltungs- und Hochbauamt, Potsdamer Str. 18, Haus 4, D-14776 Brandenburg an der Havel, Tel.: 03381/586022, Fax: 03381/586004,

Vergabepflichtstelle: Ministerium des Innern des Landes Brandenburg, Ref. II/4, Henning-von-Tresckow-Str. 9-13, D-14467 Potsdam,

Tel.: (0331) 8662246, Fax: (0331) 8662204

16. Tag der Veröffentlichung der Vorinformation: 14.05.1998

gez. H.-J. Gappert
Beigeordneter

**Öffentliche Ausschreibung nach § 17 Nr. 1 VOB/A - Erschließung Wasser/Abwasser
Bauvorhaben: Freizeitbad Brandenburg an der Havel
Vergabetitel: FZB 11/98, 1. BA Hallenkomplex,
Los 41 - Erschließung Wasser/Abwasser**

a) Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Bauverwaltungs- und Hochbauamt,
Potsdamer Str. 18, Haus 4, D-14776 Brandenburg an der Havel,
Tel.: (03381) 586000, Fax: (03381) 586004

b) Öffentliche Ausschreibung

c) Bauvertrag

d) Ort der Ausführung: D -14770 Brandenburg an der Havel, Sprengelstraße 1

e) Art und Umfang der Leistung: 1. BA Hallenkomplex, Los 41- Erschließung
Wasser/Abwasser

Rückhaltebecken

Kombiniertes geschlossenes Bauwerk als Regen- und Schmutzwasserrückhaltebecken aus
ca. 120 m³ Stahlbeton incl. 2 Stück Drosselschächte mit Staustrahldrosseln, mit Ein-
stiegsöffnungen und Abdeckungen.

Schmutzwasser

1 Stück	Fettabscheider NG 1 mit Probenahmeschacht
1 Stück	Fettabscheider NG 4 mit Probenahmeschacht
ca. 30 Stück	Stahlbetonschächte in Tiefen bis 3,50 m
ca. 80 m	Gefällekanal DN 500
ca. 5 m	Gefällekanal DN 400
ca. 360 m	diverse Hausanschlüsse DN 100 bis DN 150
	Anbindungen an vorhandene Leitungen im Straßenbereich

Regenwasser

ca. 30 Stück	Stahlbetonschächte in Tiefen bis 4,50 m
ca. 230 m	Gefällekanal DN 300
ca. 370 m	Gefällekanal DN 200
	diverse Hausanschlüsse einschließlich Anschlüsse an Regenfallrohre DN 100 bis DN 150

Frischwasser

ca. 50 m	PEHD 180 x 16,4 incl. Form- und Verbindungsstücke einschließlich Gebäudeeinführung
	Absperrschieber DN 100 bis DN 150
1 Stück	Anbindung an vorhandene Leitung

f) Nein

g) entfällt

h) Ausführungszeitraum: April 1999 - August 1999

i) Schriftliche Anforderung der Verdingungsunterlagen bis spätestens: 23.12.1998

Disketten nach GAEB DA 83 können angefordert werden.

Anschrift siehe Pkt. a).

j) Höhe des Kostenbeitrages: 70,00 DM, Erstattung: Nein

Zahlungsweise: Banküberweisung

Einzahlung bei der Mittelbrandenburgischen Sparkasse, Bankleitzahl: 16050000, Konto-Nr.
3611 660 026, Codierung: 6010.347.0000.8

Text: Freizeitbad Brandenburg an der Havel, Vergabetitel FZB 11/98 - Erschließung
Wasser/Abwasser

Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Verrechnungsschecks werden nicht bearbeitet. Ein Anspruch auf Rückzahlung besteht nicht.

k) Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote: 21.01.1999, 10.30 Uhr

l) Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Bauverwaltungs- und Hochbauamt, Submissionsstelle, Haus 4, Zimmer 311, Potsdamer Str. 18, D-14776 Brandenburg an der Havel. Kennzeichnung des Umschlages: Ausschreibung Freizeitbad Brandenburg an der Havel; Vergabetitel: FZB 11/98 - 1. BA Hallenkomplex, Los 41 - Erschließung Wasser/Abwasser

m) Deutsch

n) Bieter und ihre Bevollmächtigten

o) Angebotseröffnung: **21.01.1999, 10.30 Uhr**

Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Bauverwaltungs- und Hochbauamt, Submissionsstelle, Haus 5, Zimmer 330, Potsdamer Str. 18, D-14776 Brandenburg an der Havel.

p) Vertragserfüllungsbürgschaft 5 %, Gewährleistungsbürgschaft 3 % der Auftragssumme, einschl. der Nachträge.

Es werden nur selbstschuldnerische Bürgschaften eines in den Europäischen Gemeinschaften zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers angenommen.

q) Zahlungsbedingungen gem. VOB/B und Verdingungsunterlagen

r) Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

s) Mit dem Angebot hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Angaben zu machen über:

- seinen Umsatz in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Einschluss des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Aufträgen, Referenzobjekte

- die von ihm ausgeführten Leistungen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind

- die Zahl der bei ihm in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, ggf. ggl. nach Berufsgruppen

- die ihm für die Ausführung der zu vergebenden Leistungen zur Verfügung stehende technische Ausrüstung

- das von ihm für die Leitung und Aufsicht vorgesehene technische Personal

- Eintragungen in die Handwerksrolle, das Berufsregister oder das Register der Industrie- und Handwerkskammer seines Sitzes oder Wohnsitzes.

Der Bieter hat eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft vorzulegen. Bieter, die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, haben eine Bescheinigung des für sie zuständigen Versicherungsträgers vorzulegen. Der Bieter hat auf Verlangen des Bauamtes zum Nachweis seiner Zuverlässigkeit gemäß § 8 Nr. 5 Abs. 2 VOB/A einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister vorzulegen. Der Auszug darf nicht älter als drei Monate sein. Ausländische Bieter haben auf Verlangen eine gleichwertige Bescheinigung ihres Herkunftslandes vorzulegen. Ein Angebot kann von der Wertung ausgeschlossen werden, wenn der Auszug nicht rechtzeitig vorgelegt wird.

- Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Nr. 6.2 (Tariftreue) der VwV zur Bekämpfung unlauterer Beschäftigung vom 06.02.1996, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 13 vom 20.03.1996 anzuwenden.

t) Ablauf der Zuschlags- u. Bindefrist: 31.03.1999

u) Nebenangebote sind zugelassen

v) Sonstige Angaben: Auskünfte technischen Inhalts erteilt: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Bauverwaltungs- und Hochbauamt, Potsdamer Str. 18, Haus 4, D-14776 Brandenburg an der Havel, Tel.: 03381/586022, Fax: 03381/586004, Vergabepflichtstelle: Ministerium des Innern des Landes Brandenburg, Ref. II/4, Henning-von-Tresckow-Str. 9-13, D-14467 Potsdam, Tel.: (0331) 8662246, Fax: (0331) 8662204

gez. H.-J. Gappert
Beigeordneter

Waldflächen-Ausschreibung

Das Ingenieurbüro Jasken & Himpel ist von der BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH mit der Vermarktung von Waldflächen im Landkreis Potsdam-Mittelmark beauftragt.

Derzeitige Verkaufslose im Stadtkreis Brandenburg: **Gemeinde/OT Schmerzke**
9,0977 ha Kiefernbestand (ca. 20 bis 105 Jahre mit Adlerhorst);
Kaufpreis 8.802,53 DM

Der Verkauf erfolgt zu vergünstigten Preisen an Berechtigte nach Maßgabe des Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetzes (EALG).

Ausschreibungsende: 25.01.99 (Posteingang)

Weitere Informationen durch: Ingenieurbüro Jasken & Himpel, Friedrich-Engels-Straße 4, 13156 Berlin, Tel: (0 30) 24 72 09-20, Fax: (0 30) 24 72 09-21

Öffentlichen Ausschreibung gem. § 17 Nr. 1 VOB Teil A Domstift Brandenburg

- a) Domstift Brandenburg, Burghof 11 in 14776 Brandenburg an der Havel
- b) öffentliche Ausschreibung
- c) Dachdecker- und Dachklempnerarbeiten (gem. DIN 18338 u. 18339)
- d) Domkirche Brandenburg in 14776 Brandenburg an der Havel
- e) Abriß der Kupfereindeckung, Lieferung und Herstellung einer Biberschwanzeindeckung einschl. Dachrinnen und Fallrohre, Instandsetzung der Eindeckung der Turmspitze
- g) Kirche, denkmalgerechte Instandsetzung
- h) Arbeitsbeginn: 14. KW 1999, Fertigstellung 26. KW 1999
- i) pmp Architekten, Domlinden 25, 14776 Brandenburg an der Havel
Tel. 03381 - 2545 - 0, Fax 03381 - 2545 - 10
Bewerbungsschluss für die Teilnahme: 10.02.1999
- k) Eingangsschluss für Angebote : 19.03.1999, 14:00 Uhr
- l) pmp Architekten, Domlinden 25, 14776 Brandenburg an der Havel
- m) deutsch
- n) bieteröffentliche Submission
- o) **19.03.1999, 14:00 Uhr** im Büro des Architekten
- p) Auszug aus dem Gewerbezentralregister (nicht älter als 3 Monate)

- Bescheinigungen über die Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber
Finanzamt, der Sozialversicherung und der Berufsgenossenschaft
- q) max. vier Abschlagszahlungen, Schlusszahlung
 - s) Nachweis über Fachkunde und Leistungsfähigkeit, detaillierte Referenzliste
 - t) Bindefrist bis 14.05.1999
 - v) Stadt Brandenburg an der Havel, Amt für Stadtsanierung und
Denkmalschutz

gez. T. Müller
pmp Architekten

**Ausschreibung von Architekten- und Ingenieurleistungen:
Städtebauliche und verkehrstechnische Untersuchungen im Umfeld des Hauptbahn-
hofes Brandenburg an der Havel**

Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen nach HOAI gemäß Runderlass des
Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie vom 19. April 1996,
Brandenburg an der Havel;

Vergabestelle: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Stadtplanungsamt,
Postanschrift: Postfach 1232, 14767 Brandenburg an der Havel,
Tel.: (93381) 58 61 00, Fax: (03381) 58 61 04,
Sachbearbeiter: Herr Schulze

Folgende Leistungen sollen im Rahmen des Programmes "Interreg IIc" und mit Förderung
durch die EU auf der Grundlage der HOAI (§ 42 Abs. 1 Nr. 4 sowie § 51 (2), § 58 und
§ 61a) im ersten Halbjahr 1999 vertraglich gebunden werden:

- **Städtebauliche und verkehrstechnische Untersuchung zum neuen Standort des
Omnibusbahnhofes in unmittelbarer Bahnhofsnähe**
- **Städtebauliche und verkehrstechnische Untersuchung zu den neuen Anlagen des
ruhenden Verkehrs im Bahnhofsumfeld**
- **Studie zur städtebaulichen Neuordnung und Gestaltung des Bahnhofsvorplatzes
bis zur vorhandenen Wohnbebauung**
- **Präsentation der Arbeitsergebnisse sowie Berichterstattung in deutscher und
englischer Sprache**

Voraussetzung für die Bewerbung sind:

- Darstellung des Firmenprofils
- Nachweis der erforderlichen Sachkunde durch Angabe von Referenzen für
städtebauliche und/oder verkehrstechnische Leistungen
- Pflichtmitgliedschaft in der Architektenkammer (für die städtebaulichen Leistungen)
- Bereitschaft zur Mitarbeit in einer Arbeitsgemeinschaft, wenn nur städtebauliche oder
nur verkehrstechnische Leistungen erbracht werden sollen
- Zuverlässigkeit, Objektivität und Unabhängigkeit

Bewerber, die bis zum 15.02.1999 keine schriftliche Mitteilung erhalten haben, sind von der
weiteren Bewerbung ausgeschlossen.

Bewerbungen sind bis zum **15.01.1999** an die oben genannte Anschrift zu richten.

gez. Gappert
Beigeordneter

Berichtigung

Im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel Nr. 16 vom 25.11.1998 muss es auf Seite 355 in Abs. 2, Zeile 3 richtig heißen:

- dem Jugendhilfeausschuss über **seine**/ihre Tätigkeit...

gez. Säger
SG-Ltrn.

Öffentliche Zustellungen

Für **Herrn Sandro Wirth**, zuletzt wohnhaft: 14770 Brandenburg an der Havel, Vereinsstr. 42, liegt im Ordnungsamt der Stadt Brandenburg an der Havel, Zulassungsstelle, Am Gallberg 4B, folgendes Schriftstück:

- Bescheid vom 30.10.98
- Aktenzeichen: 32.85.31/BRB-MT125

zur Abholung bereit.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle

Montag	7.30 - 15.30 Uhr
Dienstag	7.30 - 17.00 Uhr
Donnerstag	7.30 - 15.30 Uhr
Freitag	7.30 - 12.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Gemäß §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03. Juli 1952 in Verbindung mit dem § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18. 10. 1991 gilt der Bescheid nach Ablauf von 2 Wochen - gerechnet vom Tage der Veröffentlichung - als zugestellt.

gez. Brauns
Beigeordnete

Für **Herrn Frank Drewicke**, zuletzt wohnhaft in: 14776 Brandenburg an der Havel, Linienstr. 66 , liegt im Ordnungsamt der Stadt Brandenburg an der Havel, Zulassungsstelle, Am Gallberg 4B, folgendes Schriftstück:

- Bescheid vom: 22.10.98
- Aktenzeichen: 32.85.00/BRB-SN167

zur Abholung bereit.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle

Montag	7.30 - 15.30 Uhr
Dienstag	7.30 - 17.00 Uhr
Donnerstag	7.30 - 15.30 Uhr
Freitag	7.30 - 12.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Gemäß §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03. Juli 1952 in Verbindung mit dem § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18. 10. 1991 gilt der Bescheid nach Ablauf von 2 Wochen - gerechnet vom Tage der Veröffentlichung - als zugestellt.

gez. Brauns
Beigeordnete

Für **Herrn Son Nguyen Quang**, zuletzt wohnhaft: 14774 Brandenburg an der Havel, Schulstr. 1, liegt im Ordnungsamt der Stadt Brandenburg an der Havel, Zulassungsstelle, Am Gallberg 4B, folgendes Schriftstück:

- Bescheid vom: 30.09.98
- Aktenzeichen: 32.85.01/BRB-VR56

zur Abholung bereit.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle

Montag	7.30 - 15.30 Uhr
Dienstag	7.30 - 17.00 Uhr
Donnerstag	7.30 - 15.30 Uhr
Freitag	7.30 - 12.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Gemäß §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03. Juli 1952 in Verbindung mit dem § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18. 10. 1991 gilt der Bescheid nach Ablauf von 2 Wochen - gerechnet vom Tage der Veröffentlichung - als zugestellt.

gez. Brauns
Beigeordnete

Für **Herrn Stephan Tainz**, zuletzt wohnhaft: 14776 Brandenburg an der Havel, Kirchhofstr. 10, liegt im Ordnungsamt der Stadt Brandenburg an der Havel, Zulassungsstelle, Am Gallberg 4B, folgendes Schriftstück:

- Bescheid vom 16.10.98
- Aktenzeichen: 32.85.31/BRB-LU67

zur Abholung bereit.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle

Montag	7.30 - 15.30 Uhr
Dienstag	7.30 - 17.00 Uhr
Donnerstag	7.30 - 15.30 Uhr
Freitag	7.30 - 12.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Gemäß §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03. Juli 1952 in Verbindung mit dem § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg

vom 18. 10. 1991 gilt der Bescheid nach Ablauf von 2 Wochen - gerechnet vom Tage der Veröffentlichung - als zugestellt.

gez. Brauns
Beigeordnete

Für **Herrn Norbert Oheim**, zuletzt wohnhaft: 14776 Brandenburg an der Havel, Weidensteig 22a, liegt im Ordnungsamt der Stadt Brandenburg an der Havel, Zulassungsstelle, Am Gallberg 4B, folgendes Schriftstück:

- Bescheid vom 16.10.98
- Aktenzeichen: 32.85.31/BRB-WH70

zur Abholung bereit.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle

Montag	7.30 - 15.30 Uhr
Dienstag	7.30 - 17.00 Uhr
Donnerstag	7.30 - 15.30 Uhr
Freitag	7.30 - 12.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Gemäß §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03. Juli 1952 in Verbindung mit dem § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18. 10. 1991 gilt der Bescheid nach Ablauf von 2 Wochen - gerechnet vom Tage der Veröffentlichung - als zugestellt.

gez. Brauns
Beigeordnete

Für **Herrn Ralf Schulze**, zuletzt wohnhaft: 14770 Brandenburg an der Havel, Otto-Gartz-Str. 34, liegt im Ordnungsamt der Stadt Brandenburg an der Havel, Zulassungsstelle, Am Gallberg 4B, folgendes Schriftstück:

- Bescheid vom 16.10.98
- Aktenzeichen: 32.85.31/BRB-RG6

zur Abholung bereit.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle

Montag	7.30 - 15.30 Uhr
Dienstag	7.30 - 17.00 Uhr
Donnerstag	7.30 - 15.30 Uhr
Freitag	7.30 - 12.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Gemäß §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03. Juli 1952 in Verbindung mit dem § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18. 10. 1991 gilt der Bescheid nach Ablauf von 2 Wochen - gerechnet vom Tage der Veröffentlichung - als zugestellt.

gez. Brauns
Beigeordnete

Für **Herrn Hicham Kamel Braiteh**, zuletzt wohnhaft: 14770 Brandenburg an der Havel, F.-Engels-Str. 13, liegt im Ordnungsamt der Stadt Brandenburg an der Havel, Zulassungsstelle, Am Gallberg 4B, folgendes Schriftstück:

- Bescheid vom 30.09.98
- Aktenzeichen: 32.8501/BRB-SG45

zur Abholung bereit.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle

Montag	7.30 - 15.30 Uhr
Dienstag	7.30 - 17.00 Uhr
Donnerstag	7.30 - 15.30 Uhr
Freitag	7.30 - 12.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Gemäß §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03. Juli 1952 in Verbindung mit dem § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18. 10. 1991 gilt der Bescheid nach Ablauf von 2 Wochen - gerechnet vom Tage der Veröffentlichung - als zugestellt.

gez. Brauns
Beigeordnete

Für **Herrn Kurt Voß**, zuletzt wohnhaft: 14772 Brandenburg an der Havel, Fritze-Bollmann-Weg 123c, liegt im Ordnungsamt der Stadt Brandenburg an der Havel, Zulassungsstelle, Am Gallberg 4B, folgendes Schriftstück:

- Bescheid vom 0211.98
- Aktenzeichen: 32.85.00/BRB-KV29

zur Abholung bereit.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle

Montag	7.30 - 15.30 Uhr
Dienstag	7.30 - 17.00 Uhr
Donnerstag	7.30 - 15.30 Uhr
Freitag	7.30 - 12.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Gemäß §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03. Juli 1952 in Verbindung mit dem § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18. 10. 1991 gilt der Bescheid nach Ablauf von 2 Wochen - gerechnet vom Tage der Veröffentlichung - als zugestellt.

gez. Brauns
Beigeordnete

Für **Herrn Sven Meichsner**, zuletzt wohnhaft: 14776 Brandenburg an der Havel, Hauptstraße 63, liegt im Ordnungsamt der Stadt Brandenburg an der Havel, Zulassungsstelle, Am Gallberg 4B, folgendes Schriftstück:

- Bescheid vom 28.10.98
- Aktenzeichen: 32.85.01/BRB-PB51
zur Abholung bereit.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle

Montag	7.30 - 15.30 Uhr
Dienstag	7.30 - 17.00 Uhr
Donnerstag	7.30 - 15.30 Uhr
Freitag	7.30 - 12.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Gemäß §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03. Juli 1952 in Verbindung mit dem § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18. 10. 1991 gilt der Bescheid nach Ablauf von 2 Wochen - gerechnet vom Tage der Veröffentlichung - als zugestellt.

gez. Brauns
Beigeordnete

Für **Firma L&B Küchen-u. Treppenstudio Schweden - Design GmbH**, zuletzt wohnhaft: 14770 Brandenburg an der Havel, Rathenower Str. 6, liegt im Ordnungsamt der Stadt Brandenburg an der Havel, Zulassungsstelle, Am Gallberg 4B, folgendes Schriftstück:

- Bescheid vom 28.10.98
- Aktenzeichen: 32.85.00/BRB-TB12
zur Abholung bereit.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle

Montag	7.30 - 15.30 Uhr
Dienstag	7.30 - 17.00 Uhr
Donnerstag	7.30 - 15.30 Uhr
Freitag	7.30 - 12.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Gemäß §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03. Juli 1952 in Verbindung mit dem § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18. 10. 1991 gilt der Bescheid nach Ablauf von 2 Wochen - gerechnet vom Tage der Veröffentlichung - als zugestellt.

gez. Brauns
Beigeordnete

Planfeststellungsbeschluss "Sandgewinnung Fohrder Berg"

Gemäß § 74 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfGBbg) für das Land Brandenburg in der Bekanntmachung der Neufassung vom 04.08.1998 (GVBB I S. 178) erfolgt in der Zeit

vom 11.01.1999 bis 25.01.1999

in der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Stadtplanungsamt,
Potsdamer Str. 18, Haus 4, Zimmer 248, in 14776 Brandenburg an der
Havel während der Dienststunden

Montag	8.00 - 15.00 Uhr
Dienstag	8.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	8.00 - 15.00 Uhr
Donnerstag	8.00 - 15.00 Uhr
Freitag	8.00 - 12.00 Uhr

die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses, versehen mit Nebenbestimmungen und einer Rechtbehelfsbelehrung, und eine Ausfertigung des festgestellten Rahmenbetriebsplanes zum Vohaben

"Sandgewinnung Fohrder Berg"

der Haniel Baustoff - Industrie Kalksandstein GmbH

zur Einsichtnahme.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Oberbergamt des Landes Brandenburg, Vom-Stein-Str. 30 in 03050 Cottbus angefordert werden (§ 74 Abs.4 VwVfGBbg).

gez. H.-J. Gappert
Beigeordneter

Information

Veröffentlichungen der Statistikstelle Brandenburg an der Havel

Die Ergebnisse der Bundestags- und Kommunalwahl 1998 und der Statistische Jahresbericht 1997 der Stadt Brandenburg an der Havel mit einigen Neuerungen sind erschienen. Die Veröffentlichung zu den Wahlen stellt die Ergebnisse insgesamt, nach Wahlkreisen und Stadtteilen sowie in den einzelnen Wahlbezirken dar. Außerdem werden Vergleiche zu den Ergebnissen der Bundestagswahl 1994 und der Kommunalwahl 1993 gezogen. Der Kaufpreis beträgt 15,- DM.

Zu den Neuerungen des Jahresberichtes 1997 gehören u.a. Informationen zu sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmern, zu Umweltschutzinvestitionen, zur Lebensmittelüberwachung, zur Umsatzsteuerstatistik und zu Empfängern von Hilfe in besonderen Lebenslagen. Er ist zum Preis von 30,- DM zu beziehen.

Erhältlich sind die Veröffentlichungen bei der

Erhältlich sind die Veröffentlichungen bei der

**Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel
Hauptamt/SG Statistik und Wahlen**

Postadresse:
14767 Brandenburg an der Havel

Besucheradresse:
Potsdamer Str. 18, Haus 5, Zimmer 336
14776 Brandenburg an der Havel

Telefon: (03381) 58 10 20 oder 21

Fax: (03381) 58 10 04.

gez. Niemann
SG Statistik und Wahlen

Kulturprogramm der Stadt Brandenburg an der Havel - Monat Januar 1999

<u>Veranstaltung</u>	<u>Datum</u>	<u>Veranstalter</u>
Karnevalssaison	11.11.1998- 17.02.1999	BKC und KCH (Tel. 22 72 75) (Tel. 70 62 99)
Ausstellung im Steintorturm Spielzeug aus Blech und Zinn	22.11.1998- 11.04.1999	Museum im Frey-Haus (Tel. 52 20 48)
"Frederik"-Bilderbuchkino 1.-2. Klasse		Fouqué- Bibliothek (Tel. 52 43 08)
Ausstellung Fotoausstellung zur Geschichte des Stahlstandortes Brandenburg Fachhochschule Brandenburg		Industriemuseum (Tel.34 44 75)
Abendmusiken im Wichernhaus		Wichernhaus (Tel. 52 20 62)
Neujahrskonzert der Brandenb. Symphoniker Studiobühne	02.01.1999	Brandenburger Theater (Tel. 22 25 90)
Neujahrskonzert der Brandenburger Symphoniker Studiobühne	03.01.1999	Brandenburger Theater (Tel. 22 25 90)
Literarischer Salon Christa Wolf stellt die Galerie Sonnensegel als alternatives Projekt vor Literaturhaus Berlin	12.01.1999	Galerie Sonnensegel (Tel. 52 28 37)
Vortrag Die Gründung des stehenden Heeres unter dem großen Kurfürsten und die Garnison Brandenburg Fontaneklub	13.01.1999 (19 Uhr)	Interessenkreis Militär- geschichte (Tel. 70 18 77)
Vortrag "Neueste archäologische Funde in Brandenburg" Ritterstraße 94	14.01.1999 (18 Uhr)	Historischer Verein Brandenburg (Tel. 26 26 11)
Premiere Gräfin Mariza (Emmerich Kálmán)	15.01.1999	Brandenburger Theater (Tel. 22 25 90)

50 Jahre Grundgesetz (Diskussionsrunde) Burghof 5	15.01.1999	Evang. Bildungszentrum (Tel. 25 02 7)
Ausstellungseröffnung "Märkische Landschaft" Gothardtkirchplatz 4/5	18.01.1999 (17 Uhr) - 20.03.1999	Galerie Sonnensegel (Tel. 52 28 37)
"Tag der offenen Tür" in der Klingenberg-Schule	20.01.1999 (16-17Uhr)	Klingenberg - Schule (Tel. 30 32 10)
Vortrag "Ebert & Ebert" Fontaneklub	21.01.1999 (18 Uhr)	Arbeitskreis Stadtgeschichte (Tel. 25 23 0)
Sinfoniekonzert	21.01.1999	Brandenburger Theater (Tel. 22 25 90)
Sinfoniekonzert	22.01.1999	Brandenburger Theater (Tel. 22 25 90)
Premiere Draußen vor der Tür (Wolfgang Borchert)	29.01.1999	Brandenburger Theater (Tel. 22 25 90)

Alle Angaben beruhen auf Informationen der Veranstalter. Änderungen vorbehalten.
Redaktionsschluß: 15.12.1998

Redaktion: Kulturbüro der Stadt Brandenburg (03381) 584101

IMPRESSUM

Herausgeber: Oberbürgermeister der Stadt Brandenburg an der Havel - Hauptamt -

Verantwortlich: Frau Säger, amt. Sachgebietsleiterin Büro der Stadtverordnetenversammlung
Bearbeitung: Herr Liskowsky, Sachgebiet Büro der Stadtverordnetenversammlung,
Tel.: (03381) 58 10 37, Fax: (03381) 58 10 34, 58 10 74 (Zentrale)

Herstellung: Eigendruck

Bezugsquelle: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel,
Hauptamt, Sachgebiet Büro der Stadtverordnetenversammlung,
14770 Brandenburg an der Havel,
Neuendorfer Straße 90

Abonnementsbestellungen richten Sie bitte an diese Adresse.

Besucheradresse/
Einzelverkauf: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Hauptamt,
Büro der Stadtverordnetenversammlung, Haus 1, Zi. 018,
Neuendorfer Str. 90,
14770 Brandenburg an der Havel;

weitere
Ausgabeorte: Brandenburg - Information, Hauptstraße 51, 14770 Brandenburg an der Havel,
Ortsteilverwaltungen Plaue, Kirchmöser

Einzelpreis: DM 2,00
Jahresabonnement: DM 24,00 zzgl. Porto